



Arbeitshilfe Familiäre Bereitschaftsbetreuung

Arbeitshilfe
Familiäre Bereitschaftsbetreuung

Liebe Leser:innen,

wir freuen uns, Ihnen mit der vorliegenden Arbeitshilfe eine praxisbezogene Unterstützung zum Arbeitsfeld der familiären Bereitschaftsbetreuung geben zu können.

Dieses Angebot der „Pflegefamilie auf Zeit“ ist für junge Menschen geeignet, die aufgrund einer Krisensituation in ihrer Familie anderweitig/fremd untergebracht werden müssen. Schutz, Stabilisierung und Klärung der weiteren Perspektive sind zentrale Ziele dieser Hilfe.

Insbesondere für jüngere Kinder ist die familiäre Bereitschaftsbetreuung eine geeignete Form der Fremdunterbringung. Bereitschaftspflegefamilien bieten den jungen Menschen die notwendige Beziehungskontinuität und eine individuelle Unterstützung und Stabilisierung.

An die Bereitschaftspflegefamilien werden dabei besondere Anforderungen gerichtet: Sie nehmen in der Regel ad hoc ein Kind aus einer Krisensituation auf, ohne zu wissen, wie lange es bleiben wird. Sie bieten dem Kind Beziehung und Bindung an und wissen gleichzeitig, dass sie sich früher oder später wieder von ihm verabschieden müssen. Bereitschaftspflegefamilien lassen sich somit auf viele Unwägbarkeiten ein und leisten damit einen enorm wichtigen gesellschaftlichen Beitrag.

Um dieser anspruchsvollen Aufgabe gerecht werden zu können, benötigen Bereitschaftspflegefamilien eine intensive und verlässliche Beratung und Begleitung durch einen kompetenten Fachdienst. Die begleitenden Fachkräfte wiederum sind auf geeignete Arbeitsbedingungen angewiesen, um den Auftrag, eine für das Kind passgenaue Perspektive zu erarbeiten, erfüllen zu können.

Mit der vorliegenden Arbeitshilfe, die gemeinsam mit Fachkräften freier und öffentlicher Träger der Pflegekinderhilfe aus NRW entwickelt wurde, möchten wir die Grundlagen guter Praxis in der familiären Bereitschaftsbetreuung darstellen.

Ausdrücklicher Dank soll an dieser Stelle den Mitgliedern der Arbeits- und Resonanzgruppe ausgesprochen werden: Die Arbeitsgruppe hat in zahlreichen Terminen neben ihren täglichen Aufgaben mit viel Engagement und Expertise zum Entstehen dieser Arbeitshilfe beigetragen und umfangreiche Einblicke in ihre Praxis ermöglicht. Eine sogenannte Resonanzgruppe hat am Ende des Arbeitsgruppenprozesses wichtige Reflexionsimpulse eingebracht und dadurch die Arbeitshilfe vervollständigt.

An dieser Stelle soll auch den vielen Bereitschaftspflegefamilien in NRW, die vielen Kindern jedes Jahr einen sicheren Lebensort bieten, die größte Wertschätzung und Anerkennung ausgesprochen werden. Durch ihr oft über lange Jahre anhaltendes, persönliches Engagement erhalten zahlreiche Kinder kurzfristig feinfühlig, individuelle Zuwendung, die für ihren weiteren Lebensweg ein stabilisierender Faktor sein kann.

Vorangegangen ist die bereits im Jahr 2017 veröffentlichte Arbeitshilfe „Familiäre Bereitschaftsbetreuung“ der NRW-Landesjugendämter, die hiermit weiterentwickelt und aktualisiert wird. Durch das Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Jahr 2021 sowie des Landeskinderschutzgesetzes NRW im Jahr 2022 haben sich die Anforderungen sowohl an Bereitschaftspflegefamilien als auch an die Träger der Pflegekinderhilfe ausdifferenziert. Zudem ist die Nachfrage nach einer familiären Unterbringung für junge Menschen bei den Jugendämtern stetig gestiegen, sodass die Bedeutung eines qualitativ hochwertigen Angebotes an familiärer Bereitschaftsbetreuung gestiegen ist. Mit der vorliegenden Arbeitshilfe hoffen wir daher, einen zeitgemäßen Beitrag zur Weiterentwicklung der Praxis vor Ort leisten zu können.

Eine anregende Lektüre wünschen Ihnen,

Birgit Westers
LWL-Dezernat Jugend und Schule

Knut Dannat
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie

Impressum

Herausgeber

Landschaftsverband Rheinland (LVR)

LVR-Landesjugendamt
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln
Telefon: 0221 809-0000
post@lvr.de
www.jugend.lvr.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

LWL-Landesjugendamt
Warendorfer Straße 25
48145 Münster
Telefon: 0251 591-01
lja@lwl.org
www.lwl-landesjugendamt.de

Verantwortlich

Birgit Westers, Landesrätin LWL-Landesjugendamt Westfalen
Knut Dannat, Landesrat LVR-Landesjugendamt Rheinland

Arbeitsgruppe

Beate Ackermann, KidS - Kinder- und Jugendpädagogische Einrichtung der Stadt Köln
Simone Brede, Rhein-Sieg-Kreis
Andreas Bull, Stadt Herne
Britta Bülder, Kinderschutzbund Kreisverband Warendorf
Sarah Haurand, Kinderheim Kastanienhof Krefeld
Corinna Hops, Löwenzahn Erziehungshilfe Oberhausen
Maike Koenen, Stadt Bochum
Kathrin Kramer-Held, Stadt Dormagen
Kerstin Pünder, Stadt Duisburg
Tina Reintges, Kreis Borken
Nicole Roloff, Stiftung Evangelische Jugendhilfe Menden
Rajana Schumacher, Bethel.regional Jugendhilfe Bethel Bielefeld
Marina Stein-Gerhards, Haus St. Josef Eschweiler
Andrea Vähjunker, Stadt Düsseldorf
Jennifer Williams, Sozialdienst katholischer Frauen e.V., Warburg
Klaus Wächter, Stadt Bergkamen

Resonanzgruppe

Johannes Brecklinghaus, AWO Familienglobus gGmbH Düsseldorf
Andrea Klug-Beißmann, StädteRegion Aachen
Marion Rahmann, Stadt Essen
Sonja Wolf, Stadt Neuss

Juristische Expertise

Annika Valero, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Redaktion

Imke Büttner, LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe
Maike Förster, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Gestaltung/Druck

Thomas Nowakowski, LVR-Landesjugendamt Rheinland
Hausdruckerei des LVR, Köln, Inklusionsabteilung

Inhalt

Vorwort	3
Einleitung und Lesehinweise	7
1. Anerkennung und Vorbereitung von Pflegepersonen für die familiäre Bereitschaftsbetreuung.....	9
1.1 Formale Voraussetzungen	9
1.2 Persönliche Voraussetzungen	11
1.3 Vorbereitung und Qualifikation von Pflegepersonen für die familiäre Bereitschaftsbetreuung	12
1.4 Exkurs: Akquise von Personen für die familiäre Bereitschaftsbetreuung.....	14
2. Beratung und Begleitung von allen Beteiligten eines Bereitschaftspflegeverhältnisses	16
2.1 Aufnahme gestalten	16
2.2 Beratung, Unterstützung und Entlastung der Bereitschaftspflegepersonen.....	17
2.3 Gestaltung von Umgangskontakten.....	19
2.3.1 Rechtewahrung in Umgangskontakten	21
2.3.2 Traumapädagogischer Blick auf Umgangskontakte	22
2.4 Sicherung von biografischen Elementen und nachträgliche Kontakte zur Bereitschaftspflegefamilie	24
2.5 Übergänge gestalten.....	24
2.6 Dokumentation	27
2.7 Perspektivklärung und Verweildauer	27
2.7.1. Gemeinsame Unterbringung von Geschwistern	29
2.8 Umsetzung des § 37c Abs. 3 S. 4 SGB VIII bei Bereitschaftspflegeverhältnissen	30
2.9 Involvierung der Eltern	32
2.10 Besondere Anforderungen an Rechtewahrung von jungen Menschen in Bereitschaftspflegeverhältnissen	34
2.11 Anforderungen an Schutzprozesse und Beschwerdemöglichkeiten gemäß § 37b SGB VIII in Bereitschaftspflegeverhältnissen.....	36
2.12 Traumapädagogische Grundlagen und bindungsorientierte Haltungen in der familiären Bereitschaftsbetreuung.....	38
3. Strukturelle Voraussetzungen der familiären Bereitschaftsbetreuung	41
3.1 Organisatorischer Aufbau	41
3.2 Fallzahlenschlüssel	41
3.3 Fachliche Kompetenzen der Fachkräfte.....	41
3.4 Rechtliche Grundlagen der familiären Bereitschaftsbetreuung.....	42
3.4.1 Betreuungsvereinbarung zwischen Träger und Bereitschaftspflegepersonen.....	42
3.4.2 Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und Bereitschaftspflegepersonen	43
3.5 Pflegegeldleistungen gemäß § 39 SGB VIII	44
3.5.1 Materielle Aufwendungen und Erziehungsbeitrag.....	44
3.5.2 Beihilfen und Zuschüsse.....	44
3.5.3 Bereithaltspauschalen	45
3.5.4 Alterssicherung und Unfallversicherung der Pflegeperson	46
3.6 Kooperationserfordernisse in Bereitschaftspflegeverhältnissen	46
3.6.1 Kooperation mit dem Sozialen Dienst und die:der Amtsvormund:in	47
3.6.2 Kooperation im familiengerichtlichen Verfahren.....	48
3.6.3 Kooperation mit psychologischen Sachverständigen	48
3.6.4 Kooperation mit der Verfahrensbeiständin/dem Verfahrensbeistand	49
3.7 Spezifische Aspekte der familiären Bereitschaftsbetreuung.....	49
3.7.1 Meldepflicht	49
3.7.2 Krankenversicherungsschutz	50

3.7.3	Haftpflichtversicherung.....	50
3.7.4	Kombination von familiärer Bereitschaftsbetreuung und allgemeiner Vollzeitpflege.....	51
3.7.5	Umwandlung von familiärer Bereitschaftsbetreuung in auf Dauer angelegte Vollzeitpflege	51
3.7.6	Kombination von Tagespflege und familiärer Bereitschaftsbetreuung	52
3.7.7	Datenschutz	53
4.	Fazit und Ausblick	55

Einleitung und Lesehinweise

Die vorliegende Arbeitshilfe richtet sich an Fachkräfte, die in dem Handlungsfeld der familiären Bereitschaftsbetreuung bei öffentlichen und freien Trägern tätig sind, sowie an alle weiteren Fachkräfte, die mit den Beteiligten und Prozessen der familiären Bereitschaftsbetreuung in Berührung kommen.

Aufbau der Arbeitshilfe

Darstellung der zentralen Erkenntnisse mithilfe von Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität

Laut Avedis Donabedian ist Qualität der Grad der Übereinstimmung zwischen den Zielen und der wirklichen Leistungen.¹

Um soziale Dienstleistungen zu strukturieren und zu beurteilen, bieten sich die drei Ebenen Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität an, die ursprünglich im Gesundheitswesen angewendet wurden, auch für die Kinder- und Jugendhilfe an. Die drei Qualitätsebenen sind eng miteinander verbunden und beziehen sich aufeinander. Das Ergebnis, d.h. der angestrebte Nutzen für die Adressat:innen, kann nur erreicht werden, wenn die aufeinander abgestimmten Schritte, mit denen pädagogische Ziele erreicht werden (Arbeitsprozesse) und die notwendigen Zuständigkeiten, Kommunikationswege, Dokumentation sowie zeitliche und personelle Ressourcen (Bearbeitungsstrukturen) zur Verfügung stehen.

Bezogen auf die familiäre Bereitschaftsbetreuung lassen sich die Qualitätsdimensionen wie folgt definieren:

Ergebnisqualität ist die während des Verlaufs einer familiären Bereitschaftsbetreuung und zum Ende der Hilfe erreichte Qualität der Ergebnisse der Hilfsangebote für die Adressat:innen, also für die jungen Menschen, die Bereitschaftspflegefamilie und die Eltern. Im Fokus steht die Frage, ob im Rahmen der familiären Bereitschaftsbetreuung die Beratungs- und Unterstützungsangebote förderlich, hilfreich und zielführend sind.

Prozessqualität ist die Übereinstimmung des tatsächlichen Prozesses der Gewährung der Hilfeform familiäre Bereitschaftsbetreuung mit dem als Standard vereinbarten Bearbeitungsprozess (Verfahren), der auf das Erreichen der Ergebnisqualität gerichtet ist.

Strukturqualität meint die personellen, sachlichen und organisatorischen Ressourcen, die für die Ausführung der gesamten Prozesse innerhalb der familiären Bereitschaftsbetreuung erforderlich sind. Damit die angestrebte Qualität der Hilfsangebote und die damit verbundenen Prozesse gewährleistet werden können, sind die notwendigen personellen Kapazitäten, eine ausreichende materielle Ausstattung der Bereitschaftspflegefamilien und der Träger sowie eine professionelle Arbeitsumgebung erforderlich.

In **Kapitel 1 und 2** werden die Ebenen der Ergebnisqualität und der Prozessqualität der zwei zentralen Prozesse der familiären Bereitschaftsbetreuung beschrieben: Die Anerkennung und Vorbereitung der Pflegepersonen sowie die Beratung und Begleitung aller Beteiligten.

In **Kapitel 3** werden die dafür erforderlichen strukturellen Rahmenbedingungen erläutert.

¹ Donabedian, A. (1980). The Definition of Quality and Approaches to Its Assessment. Vol 1. Explorations in Quality Assessment and Monitoring. Health Administration Press.

Die in der Arbeitsgruppe zur Erstellung dieser Arbeitshilfe mitwirkenden Träger haben vielfältige Dokumentenvorlagen zur Verfügung gestellt, die in einer Cloud einsehbar sind: <https://cloud.lwl.org/s/daMYNS4ZE3ixKMN>.

Begrifflichkeiten

Für einen leichteren Lesefluss wird der Begriff Träger für den Fachdienst der familiären Bereitschaftsbetreuung verwendet, mit dem sowohl die Fachdienste in Jugendämtern als auch bei freien Trägern gemeint sind. Sofern bei einzelnen Themen erforderlich, wird eine Differenzierung bzw. Scharfstellung genutzt. Ebenso sind bei der Verwendung des Begriffs Fachkraft/Fachkräfte sowohl die Mitarbeitenden der Jugendämter als auch die der freien Träger gemeint. Auch hier gibt es an den Stellen, an denen eine klare Zuordnung erforderlich ist, eine Präzisierung.

Sozialer Dienst beinhaltet auch den Bezirkssozialdienst oder den Allgemeinen Sozialen Dienst.

An dieser Stelle soll explizit hervorgehoben werden, dass in Nordrhein-Westfalen viele freie Träger vielfältige Aufgaben in der familiären Bereitschaftsbetreuung übernehmen und somit bedeutenden Anteil an der Ausgestaltung von entsprechenden Angeboten für die Adressat:innen haben. Entsprechend haben an der Arbeitsgruppe zur Erstellung dieser Arbeitshilfe auch Fachkräfte freier Träger mitgewirkt.

1. Anerkennung und Vorbereitung von Pflegepersonen für die familiäre Bereitschaftsbetreuung

Der Anerkennungsprozess ist die Grundlage eines gelingenden Pflegeverhältnisses und erfordert eine gründliche Eignungseinschätzung der potentiellen Bereitschaftspflegefamilien zusammen mit den Fachkräften. Der Anerkennungsprozess soll darüber hinaus als wechselseitiges Kennenlernen verstanden werden, in welchem die Bewerber:innen alle relevanten Informationen über die zukünftige Aufgabe und die involvierten Beteiligten erhalten. So können sie ihre Initiative für die Aufnahme von jungen Menschen aus den verschiedenen Blickwinkeln betrachten und ein selbst-reflexiver Prozess wird ermöglicht.

Bei der Eignungseinschätzung werden sowohl formale als auch persönliche Voraussetzungen besprochen und überprüft. Dabei sollen alle Familienmitglieder bzw. die im Haushalt lebenden Personen mit einbezogen werden.

Anders als in der allgemeinen Vollzeitpflege müssen sich in der familiären Bereitschaftsbetreuung alle Beteiligten insbesondere mit den Themen Übergänge und Abschiede auseinandersetzen, da diese zentralen Bestandteile der Pflegeform sind. Eine intensive Auseinandersetzung aller Familienmitglieder mit den dafür erforderlichen Fähigkeiten ist daher in der Eignung unbedingt zu berücksichtigen.

1.1 Formale Voraussetzungen

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Von allen erwachsenen Haushaltsangehörigen ist ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) einzuholen. Ein Ausschluss der Tätigkeit als Pflegeperson ergibt sich insbesondere, sofern eine der im § 72a SGB VIII aufgeführten Vorstrafen vorliegt. Zusätzlich kann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von allen im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren und von potentiellen Personen, die fest in die Betreuung der Pflegekinder eingebunden werden sollen, sinnvoll sein, auch wenn es hierfür keine gesetzliche Verpflichtung gibt.

Das erweiterte Führungszeugnis soll bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein und muss in regelmäßigen Abständen eingeholt werden. Einige Träger lassen sich alle zwei Jahre ein aktuelles Führungszeugnis vorlegen, spätestens muss jedoch alle fünf Jahre eine erneute Vorlage stattfinden.²

Bei der Erhebung und Speicherung der Daten, die aus den erweiterten Führungszeugnissen hervorgehen, ist § 72a Abs. 5 SGB VIII zu beachten. Dementsprechend dürfen Fachkräfte den Grund für die Einsichtnahme, das Datum und entweder die Tatsache, dass keine Eintragungen existieren oder welche Eintragungen und Straftaten erfasst sind, speichern. Hierbei ist das Speichern der Daten auf die Einsichtnahme des Führungszeugnisses begrenzt, d.h. das Führungszeugnis darf aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht Teil der Akte des Trägers werden. Es sollte nach Einsichtnahme an die Bewerber:innen ausgehändigt werden. § 72a Abs. 6 SGB VIII regelt weitere Umstände zur Speicherung und Löschung von Daten nach Beendigung der Tätigkeit als Pflegeperson.

Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung

Die Bewerber:innen legen eine ärztliche Bescheinigung vor, aus der hervorgeht, dass keine gesundheitlichen Gründe gegen die Aufnahme und Betreuung eines Kindes sprechen. In der Praxis sind zwei gängige Verfahren üblich: Die

² Smessaert, A. (2015) Tätigkeitsausschluss nach § 72 a SGB VIII/Führungszeugnisse, DIJuF-Themengutachten TG-1118

Bewerber:innen bringen die Bescheinigung von der:dem aktuell behandelnden Hausarzt:in bei oder es findet eine amtsärztliche Untersuchung im örtlichen Gesundheitsamt statt.

Bedeutsam ist eine gezielte Abfrage zu potentiell vorliegenden physischen und psychischen Erkrankungen, die für die Aufsicht und Betreuung Minderjähriger eine Rolle spielen. Hilfreich ist dabei ein Fragebogen, um die entsprechenden Informationen über die Bewerber:innen zu erhalten. Im Ergebnis soll die ärztliche Bescheinigung den Fachkräften einen fundierten Einblick in die gesundheitliche Situation der Bewerber:innen geben: Mit Hilfe dieser können dann Rückschlüsse und Prognosen zur Belastbarkeit der Bewerber:innen getroffen werden, die die Tätigkeit als Bereitschaftspflegefamilie mit sich bringt.

Nach Bedarf kann eine erneute Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung hilfreich sein bei auftretenden Erkrankungen während/zwischen Belegungen. Optional kann auch für im Haushalt lebende Personen eine entsprechende Bescheinigung angefordert werden.

Vorlagen für abzufragende Aspekte einer Gesundheitsbescheinigung sind in der Cloud hinterlegt: <https://cloud.lwl.org/s/daMYNS4ZE3ixKMN>.

Bewerbungsbogen

Seitens des Trägers sollte ein spezifischer, auf die relevanten Aspekte der familiären Bereitschaftsbetreuung angepasster, Bewerbungsfragebogen entwickelt werden, den die Bewerber:innen vollständig ausfüllen. Ein ausführlicher Lebensbericht kann ebenfalls differenzierte Einblicke in die Biografie der Bewerber:innen geben.

Die Unterlagen geben den Fachkräften wichtige Informationen über die Bewerber:innen, liefern hilfreiche Anknüpfungspunkte für den weiteren Anerkennungsprozess und bieten eine Grundlage für die aufbauenden Gespräche.

Vorlagen für beispielhafte Bewerbungsbogen sind in der Cloud hinterlegt: <https://cloud.lwl.org/s/daMYNS4ZE3ixKMN>.

Beteiligung des Jugendamtes, in dessen Zuständigkeitsbereich die potentielle Bereitschaftspflegefamilie lebt, gemäß § 37c Abs. 3 S. 4 SGB VIII

Der Träger, der das Anerkennungsverfahren der Bewerber:innen durchführt, ist dazu angehalten, beim Jugendamt, an dessen Ort die Bewerber:innen leben, gemäß § 37c Abs. 3 S. 4 SGB VIII Informationen darüber einzuholen, ob die Bewerber:innen dort bekannt sind und ob Gründe vorliegen, die gegen eine Tätigkeit als Bereitschaftspflegestelle sprechen. Hierzu ist im Vorfeld das Einverständnis der Bewerber:innen in Form einer Schweigepflichtentbindung für die Übermittlung von Informationen einzuholen, die für die Prüfung der Eignung von Relevanz sind. Eine solche Einverständniserklärung kann im Bewerbungsbogen sinnvoll aufgenommen werden.

Siehe hierzu auch Kapitel 2.8

Unabhängiges Einkommen

Der Lebensunterhalt der potentiellen Pflegeperson(en) muss unabhängig von den Pflegegeldleistungen gemäß § 39 SGB VIII gesichert sein. Entsprechend sollten Träger sich Nachweise vorlegen lassen, z.B. Einkommensnachweise der letzten drei Monate oder eine Schufa-Auskunft.

Bezieher:innen von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II dürfen nicht mehr verpflichtet sein, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen, da sie andernfalls ein Stellenangebot der Arbeitsagentur bzw. des Jobcenters kurzfristig annehmen müssten.

Betreuungskapazitäten

Die Betreuung des jungen Menschen muss durch die Pflegepersonen sichergestellt werden. Eventuelle Erwerbstätigkeiten der Pflegepersonen müssen mit den Anforderungen an die zeitliche Flexibilität einer Unterbringung in familiärer Bereitschaftsbetreuung und den individuellen Bedarfen des jungen Menschen vereinbar sein.

Ausreichender Wohnraum

Die Bereitschaftspflegefamilie muss ausreichenden und geeigneten Wohnraum vorhalten. Für jedes Kind soll in der Regel ein eigenes Zimmer zur Verfügung stehen. Ausnahmen sind jedoch bei jüngeren Kindern (Alter von unter 18 Monaten) oder bei Geschwisterkindern möglich. Es muss genügend Rückzugsorte für alle im Haushalt lebenden Personen geben.

Mobilität

Die Mobilität der Bereitschaftspflegefamilie muss gegeben sein, da während der Belegung in der Regel zahlreiche Termine wie Kontakte zu den Eltern und mit verschiedenen Institutionen anstehen.

Sprachkenntnisse

Deutsche Sprachkenntnisse müssen bei den Betreuungspersonen in der Regel so vorhanden sein, dass die Alltagssorge für den jungen Menschen ohne Übersetzungshilfe geleistet werden kann. Dazu gehören insbesondere Gespräche und Termine mit dem Träger, dem Jugendamt, Ärzt:innen und weiteren Institutionen sowie die Inanspruchnahme von Beratungs- und Unterstützungsangeboten des Trägers. Vorrangig soll in der Bereitschaftspflegefamilie deutsch gesprochen werden, ggf. kann es hilfreich sein, dass eine Person in der Bereitschaftspflegefamilie die Erstsprache des Kindes spricht.

Altersstruktur von in der Bereitschaftspflegefamilie lebenden Minderjährigen

Sofern bei Bewerber:innen leibliche Kinder, Adoptivkinder oder Pflegekinder leben, sind auch diese altersentsprechend in den Anerkennungsprozess miteinzubeziehen. Dogmatische Vorgaben hinsichtlich des Altersabstandes von Bereitschaftspflegekind zu den in der Familie lebenden Kindern sind nicht zielführend, wenn es um die (vorübergehende) Unterbringung eines Minderjährigen in familiärer Bereitschaftsbetreuung geht.

Eine individuelle Ausgestaltung der Altersstruktur ist daher sinnvoll. Dabei sollen die jeweiligen (Entwicklungs-)Bedarfe der bereits in der Familie lebenden Kinder gemeinsam mit den Bewerber:innen ermittelt werden, um eventuelle Interessenkollisionen bewusst zu machen. Die dort lebenden Kinder sollen durch die Unterbringung eines Minderjährigen in familiärer Bereitschaftsbetreuung nicht ihren „gefestigten Platz“ in der Familie gefährdet sehen. Resilienz und Grenzen der Belastbarkeit sollen eruiert und bewertet werden im Hinblick auf Belastungen des gesamten Familiensystems.

1.2 Persönliche Voraussetzungen

Die Aufnahme eines jungen Menschen in einer Krisensituation stellt hohe Anforderungen an die Bereitschaftspflegefamilie. Folgende persönliche Voraussetzungen der Pflegepersonen sind von besonderer Bedeutung:

- > die Motivation, einen jungen Menschen in der Krise zu begleiten und an der Entwicklung einer Perspektive für den jungen Menschen mitzuarbeiten
- > hohe Belastbarkeit und (zeitliche) Flexibilität in Bezug auf die Eingebundenheit in ein System, das durch eine Vielzahl von Akteur:innen mit teils unterschiedlichen Interessen und bürokratischen Verfahren geprägt ist

- > Sensibilität und Empathie für die besondere Krisensituation der jungen Menschen und ihren damit verbundenen Bewältigungsstrategien, die sich oftmals als herausfordernde Verhaltensweisen darstellen
- > die Fähigkeit, das eigene Verhalten und die eigenen Gefühle zu reflektieren sowie ein konstruktiver Umgang mit Kritik
- > eine wertschätzende Haltung gegenüber den Eltern des Kindes, auch wenn deren Lebensumstände und Verhaltensweisen nicht den eigenen Wertevorstellungen entsprechen. Dazu gehört insbesondere die Förderung der Beziehung zwischen dem jungen Menschen und seinen Eltern in Form der aktiven Mitgestaltung von Kontakten
- > ausgeprägte Ambiguitätstoleranz: Das Ertragen-können von Widersprüchen, auch in Bezug auf unterschiedliche Rollenanforderungen. Häufig ist dies im Kontext der Rückführung zu den Eltern von Bedeutung
- > die Bereitschaft zu einer vertrauensvollen und offenen Zusammenarbeit mit dem Träger
- > die Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Personen und Institutionen, die während des Pflegeverhältnisses eine Rolle spielen. Insbesondere die Bereitschaft gegenüber dem Hilfesystem einen Teil des Privatlebens preiszugeben
- > die regelmäßige Teilnahme an Qualifizierungs- und Gruppenangeboten des Trägers
- > die Bereitschaft, das eigene pädagogische Handeln zu reflektieren und bei Bedarf spezifische Beratung, Fortbildungen, Supervision oder Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen
- > die aktive Mitwirkung an Schutzprozessen im Sinne des § 37b SGB VIII und § 10 Landeskinderschutzgesetz NRW
- > eine hohe Bereitschaft, immer wieder Ablöse- und Übergangsprozesse/Abschiede zu gestalten und (mit) umzusetzen

1.3 Vorbereitung und Qualifikation von Pflegepersonen für die familiäre Bereitschaftsbetreuung

Die adäquate Vorbereitung von Bereitschaftspflegefamilien auf ihre Tätigkeit ist elementar, um für die jungen Menschen einen sicheren Ort anzubieten. An dieser Stelle wird grundlegend auf die Veröffentlichung „Vorbereitung von zukünftigen Pflegeeltern“ der NRW-Landesjugendämter aus 2017 hingewiesen.³

Inhaltlich sollten die in der folgenden Auflistung genannten Aspekte in der Vorbereitung und Qualifizierung von Pflegepersonen für die familiäre Bereitschaftsbetreuung berücksichtigt werden:

- > Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie /Genogrammarbeit
- > Auseinandersetzung mit der eigenen Lebens- und Familienplanung
- > Bedeutung der Tätigkeit der familiären Bereitschaftsbetreuung für die eigene Familie/den Alltag
- > Vermittlung der Aufgaben und der Struktur der Jugendhilfe, den Verfahrensabläufen bei Kindeswohlgefährdung sowie die Erwartungen des Hilfesystems an die Bereitschaftspflegestelle
- > Informationen zu sorgerechtlichen Befugnissen
- > Einblicke in die Gründe für eine Inobhutnahme
- > Vermittlung von Informationen über Bindungsverhalten und Bindungsstörungen bei jungen Menschen und Reflektion der Bindungsfähigkeit von Bewerber:innen vor dem Hintergrund der eigenen Bindungserfahrung
- > Vermittlung von traumapädagogischen Grundlagen und Handlungsmöglichkeiten
- > Informationen über das Schutzkonzept gemäß § 37b SGB VIII des Trägers, zu Beschwerdestrukturen sowie die Erwartung an die Mitwirkung an den relevanten Prozessen seitens der Bereitschaftspflegefamilie

³ Arbeitshilfe LVR/LWL „Vorbereitung von zukünftigen Pflegeeltern“, 2017

- > Bereitstellung einer Auswahl von Handlungsmöglichkeiten zur bedürfniszentrierten Mitgestaltung von Abschieden und Übergängen für die Bereitschaftspflegestelle
- > Vermittlung von Methoden der Biographiearbeit für den jungen Menschen
- > Sensibilisierung für die Rolle der Bereitschaftspflegepersonen bei der Gestaltung von Kontakten mit den Eltern und Aufzeigen von stabilisierenden Verhaltensweisen für den jungen Menschen
- > Informationen zur Anforderung an eventuelle Dokumentationen seitens der Bereitschaftspflegepersonen über die Zeit des Aufenthaltes
- > Vermittlung von Grundlagen zu Kinderrechten, zur gewaltfreien Kommunikation mit jungen Menschen sowie zur einfachen Sprache und dazu, wie schwierige Lebensthemen in leicht verständlichen Worten erläutert werden können
- > Angebot eines Erste-Hilfe-Kurses für Kinder (sollte regelmäßig von Träger oder Kooperationspartner:innen angeboten werden, das Hinwirken auf die Inanspruchnahme der Bereitschaftspflegepersonen wird empfohlen)
- > Sensibilisierung für datenschutzrechtliche Grundlagen

Am Ende jeder Vorbereitung und Qualifikation sollten Fachkräfte gemeinsam mit den Bewerber:innen ein Profil entwickeln, aus welchem die Ressourcen und Grenzen der potenziellen Bereitschaftspflegefamilie hervorgehen. Dabei steht im Fokus, für welche Kinder (hinsichtlich Alter, Entwicklungsstand und weiteren relevanten Bedarfen) eine grundsätzliche Eignung prognostiziert wird.

Sinnvoll sind sowohl Einzel- als auch Gruppenangebote, in denen Bewerber:innen alle essentiellen Informationen zur Tätigkeit sowie Räume für Selbstreflexion im Hinblick auf ihre Motivation und Erwartungen erhalten. Die Möglichkeit zum Austausch mit anderen Bewerber:innen und bereits erfahrenen Bereitschaftspflegefamilien sollte ebenfalls bestehen.

Die Vorbereitung von Bewerber:innen sollte mindestens drei Gespräche mit Fachkräften (hier wird das Vier-Augen-Prinzip empfohlen) umfassen, davon sollte mindestens ein Termin ein Hausbesuch sein.

In der Regel werden die Seminarelemente von den Fachkräften des Trägers vermittelt. Dadurch werden der direkte Austausch mit den Bewerber:innen und grundlegende, wechselseitige Erfahrungen für die zukünftige Zusammenarbeit ermöglicht. Insbesondere bei Trägern mit geringer Personalkapazitäten werden auch externe Anbieter oder Dienste mit der Vorbereitung - z.B. den Seminarelementen- beauftragt. Hier bedarf es einer gezielten Auftragsklärung zu den Inhalten und Zielen der Qualifikation, nur so kann eine vollständige und differenzierte Informationsweitergabe sowie eine Vernetzung mit den weiteren Elementen der Vorbereitung (z.B. den Einzelgesprächen/Hausbesuchen) sichergestellt werden.

Sofern freie Träger die Vorbereitung und Qualifizierung der Bereitschaftspflegefamilie vollständig übernehmen, muss aus der Leistungsbeschreibung des freien Trägers hervorgehen, welchen zeitlichen Umfang und welchen Inhalt die Vorbereitung umfasst. Im Ergebnis der Anerkennung sollte ein individuelles Profil mit den Bewerber:innen entwickelt werden. Dies liefert dem Jugendamt dann die erforderlichen Grundlagen, um die Entscheidung über eine Belegung treffen zu können.

Bewerber:innen sollten eine Bescheinigung des Trägers erhalten, aus welcher hervorgeht, an welchen Elementen der Vorbereitung und Qualifikation sie teilgenommen haben.

Die Durchführung des Anerkennungsprozesses mit zwei Fachkräften hat sich in der Praxis als sinnvoll erwiesen, um ein Vier-Augen-Prinzip zu ermöglichen. So lernen auch die Bewerber:innen mehrere Mitarbeitende des Trägers kennen, was in Bezug auf spätere Vertretungssituationen in der Begleitung sinnvoll sein kann.

Für eine adäquate Vorbereitung und Qualifikation der Bereitschaftspflegefamilie werden zunächst Gruppenräume benötigt, um die Seminarelemente so durchführen zu können, dass Begegnungsräume zwischen den Bewerber:innen und Fachkräften entstehen können. Des Weiteren ist eine entsprechende technische Ausstattung in den Räumen hilfreich, um auf Video-/Audiomaterial zuzugreifen und Präsentationen zeigen zu können.

Um den Bewerber:innen ansprechende und nachhaltige Informationsmaterialien und Dokumentationen zur Verfügung zu stellen, sollten die Fachkräfte Zugriff auf Layout- und Druckservices sowie das dafür erforderliche Budget haben.

Zur Ansicht und/oder Ausleihe sollte Fachliteratur beim Fachdienst vorhanden sein und bei den Elementen der Vorbereitung für die Bewerber:innen zur Einsicht zur Verfügung stehen.

Für Bewerber:innen sollte die Teilnahme an der Vorbereitung kostenfrei sein, auch sollte ein Budget für eine angemessene Verpflegung durch den Träger bereitgestellt werden.

1.4 Exkurs: Akquise von Personen für die familiäre Bereitschaftsbetreuung

Die Gewinnung von Personen, die bereit sind, junge Menschen kurzfristig aufzunehmen, gehört ebenfalls zu den konstanten Aufgaben des Fachdienstes.

In der Praxis haben sich verschiedene Strategien bewährt, die hier auszugsweise dargestellt werden.

Auch wenn es aufgrund der strukturellen gesellschaftlichen Diversität und den regionalen Gegebenheiten keine Maßnahmen gibt, die garantiert eine erfolgreiche Akquise versprechen, kristallisieren sich dennoch einige Indikatoren heraus, die in der Praxis zu Erfolg geführt haben.

Viele Träger stellen als eines der bedeutsamsten Akquise-Instrumente die Mund-zu-Mund-Propaganda heraus, bei der Bereitschaftspflegefamilien, die sich adäquat vom Träger unterstützt fühlen, in ihrem Umfeld selbst von ihrer Tätigkeit berichten und sich dadurch interessierte Personen beim Träger melden.

Folgende Prinzipien der Akquise stellen eine Orientierung dar:

- > **Kontinuität:** Nur wenn kontinuierliche Akquise-Aktionen stattfinden, können auch anhaltend neue Bereitschaftspflegefamilien geworben werden. Viele Dienste schaffen regelmäßig Öffentlichkeit darüber, was Bereitschaftspflegefamilien leisten. Dabei sind Berichterstattungen von Beteiligten selbst, also Bereitschaftspflegefamilien, jungen Menschen und Eltern am wirksamsten. Öffentliche Veranstaltungen wie Stadtfeste/Sommerfeste für Info-Stände sind außerdem passende Orte, an denen interessierte Menschen sich mit den Fachkräften austauschen können.
Viele Dienste bieten regelmäßig niedrigschwellige Informationsveranstaltungen (auch digital) an, für die keine Anmeldung erforderlich ist, damit Interessierte sich im ersten Schritt unverbindlich erkundigen können.
- > **Mehrdimensionalität:** In der Praxis hat es sich bewährt auf mehreren Ebenen Aufmerksamkeit zu generieren und den Bedarf an Bereitschaftspflegefamilien darzustellen. Beiträge in Textform (auf Website der Träger, in der Presse, in Form von Flyern und Informationsbroschüren) aber auch auditiv (z.B. im Radio) und visuell in Form von Videos auf Websites und YouTube, sowie Beiträge/Berichterstattungen im Fernsehen sind sinnvoll.
- > **Diversität:** Eine bewusste Bildsprache auf den entwickelten Materialien beeinflusst den Personenkreis, der angesprochen werden soll. Sie sollte daher so vielfältig wie möglich sein (werden z.B. auf den genutzten Bildern

und Symbolen stereotype Familienbilder oder Bilder von Kindern reproduziert, die ein eher realitätsfernes Bild von den zu vermittelnden Kindern/gesuchten Personen transportieren?).

- > **Qualität der Materialien:** Um das Interesse von Personen zu wecken, sich näher mit der Tätigkeit als Bereitschaftspflegefamilie auseinanderzusetzen, müssen die Informationsmaterialien ansprechend gestaltet sein. Dafür ist es sinnvoll, mit externen Anbietern zusammenzuarbeiten, die über die entsprechende grafische Expertise verfügen. So entstehen professionelle Videos, ansprechende Flyer/Informationsbroschüren, Banner, Beachflags oder Roll-Ups, die bei den verschiedenen Akquisemaßnahmen verwendet werden können. Bei der Erstellung von passenden Materialien hat es sich bewährt, auf Informationsflyern eher weniger Text und vor allem wenig Fachsprache zu verwenden. Ausführliche Informationen können über Verlinkungen oder QR-Codes zu Websites dargestellt werden. Dort können dann auch aktuelle Termine – wie Informationsveranstaltungen – platziert werden können.
- > **vorhandene Ressourcen nutzen:** Für die familiäre Bereitschaftsbetreuung kommen im Unterschied zur allgemeinen Vollzeitpflege auch Personen in Frage, die sich in einem höheren Lebensalter befinden oder sich nur für eine begrenzte Zeit die Aufnahme eines jungen Menschen vorstellen können. Daher sollte sich die Akquise auch auf diese Zielgruppe ausweiten, z.B. ehemalige Pflegefamilien, Personen im Umfeld von Pflegeeltern, Erzieher:innen der trägereigenen Kindertagesstätten, ehrenamtlich tätige Personen beim Träger (z.B. Vorlesepat:innen, Babybegrüßungsdienst etc.).
- > **Regelmäßige Evaluation der Akquisemaßnahmen**, um besonders effektive Wirkungen zu verstärken.

Folgende beispielhafte Aktionen haben bei Trägern in NRW bereits zu neuen Interessierten geführt:

- > regelmäßige Pressemitteilungen über Veranstaltungen des Bereitschaftspflegedienstes (wie z.B. Sommerfeste, Fortbildungsveranstaltungen oder Gesprächskreise, um der Öffentlichkeit Einblicke in die Tätigkeit als Bereitschaftspflegefamilie zu bieten)
- > Interviews im Radio und im Fernsehen, um auf den Bedarf an Bereitschaftspflegefamilien aufmerksam zu machen
- > Merchandise: bedruckte Brötchentüten, Seifenblasenspender, Süßigkeitenverpackungen, Kugelschreiber, Magnete, Baumwolltaschen, Luftballons
- > regelmäßige Präsenz/Berichterstattung auf den Social-Media-Accounts der Träger
- > Ausstellungen mit Informationen zu Bereitschaftspflegefamilien bzw. mit Ergebnissen von Bastelaktionen von Pflegekindern sowie Berichten von Bereitschaftspflegefamilien. Diese können in den Räumlichkeiten der Träger sowie an Orten, die häufig von Bürger:innen frequentiert werden (z.B. Straßenverkehrsamt, Einwohnermeldeamt, o.ä. Begegnungsstätten), ausgestellt werden
- > große Werbebanner an öffentlich stark frequentierten Plätzen
- > Präsenz zeigen durch Infostand bei örtlichen Veranstaltungen wie Stadtfesten, Kindertrödelmärkten, Wochenmärkten oder Feierabendmärkten
- > Informationsvideos, die die Arbeit des Trägers bzw. des Bereitschaftspflegedienstes darstellen oder Erfahrungsberichte von Bereitschaftspflegepersonen beinhalten (Veröffentlichung auf YouTube, auf der Trägerwebsite und auf Social-Media)
- > öffentlichkeitswirksame Auszeichnungen/Ehrungen von Bereitschaftspflegefamilien zu Jubiläen und Ereignissen
- > Werbung mit eingängigem Video in Kinos
- > öffentlichkeitswirksame Aktionen: Pro vermitteltes Kind in eine Bereitschaftspflegefamilie wird ein Baum gepflanzt/alle jungen Menschen erhalten einen Adventskalender/alle Bereitschaftspflegefamilien erhalten kostenlosen Zugang zu städtischen Schwimmbädern/der Stadtbibliothek etc.
- > Bereitschaftspflegefamilien, die zu Veranstaltungen des Trägers kommen, dazu einladen, interessierte Personen aus dem Umfeld mitzubringen, um einen Austausch und Erstkontakt zu ermöglichen

2. Beratung und Begleitung von allen Beteiligten der familiären Bereitschaftsbetreuung

2.1 Aufnahme gestalten

Das Kennenlernen zwischen Kind und Bereitschaftspflegefamilie sollte möglichst nicht am Ort der Herausnahme, sondern in den Räumlichkeiten des Trägers oder an einem neutralen Ort stattfinden. Dem Kind wird so ein sanfter Übergang in einer beruhigten Umgebung ermöglicht. Sofern die Möglichkeit besteht, ist die Beteiligung zweier Fachkräfte sinnvoll. So können - während des Aufnahmeprozesses - sowohl das Kind als auch die Bereitschaftspflegepersonen im Blick gehalten und auf die unterschiedlichen Bedürfnisse eingegangen werden. Zudem können in dieser Situation ausführliche Informationen zum Kind weitergeben und Absprachen zum weiteren Verlauf getroffen werden.

Sowohl bei einer geplanten als auch bei einer ungeplanten Aufnahme kann dem Kind (auch nachträglich) ein Vorstellungsbuch der Bereitschaftspflegestelle geben werden. Ein Foto-Steckbuch kann diesen Zweck erfüllen oder ein Kurzvideo, mit dem sich die Bereitschaftspflegefamilie vorstellt. Mit Hilfe der Vorstellung in visualisierter Form bekommt das Kind einen ersten Eindruck von der Bereitschaftspflegefamilie, wodurch Ungewissheit und Angst reduziert werden können. Inhalte dieser visualisierten Vorstellung sollten sein:

- > alle im Haushalt lebenden Personen unter unbedingter Berücksichtigung des Schutzes der Bereitschaftspflegestelle,
- > das Zimmer und das Bett, in dem das Kind schlafen wird,
- > die Wohnung oder das Haus der Familie (ggf. die Rückansicht fotografieren),
- > den Platz, an dem gegessen wird (z.B. die Familie beim Essen),
- > ggf. Tiere, die zur Familie gehören und in der Wohnung/im Haus leben oder außerhalb (mögliche Ängste des Kindes vor z.B. Hunden in Erfahrung bringen).

Um die Anforderungen an die Bereitschaftspflegefamilie und den Träger hinsichtlich der Aufnahme von Kindern differenziert darzustellen, soll hier zwischen einer zeitlich im Voraus geplanten Unterbringung und einer ad-hoc Unterbringung unterschieden werden.

Geplante Aufnahme

Bei geplanten Aufnahmen sollte die Chance genutzt werden, die konkrete Aufnahmesituation im Sinne des Kindes gemeinsam mit den Eltern, der ausgewählten Bereitschaftspflegefamilie und dem Träger vorzubereiten. Eltern erhalten dadurch die Gelegenheit, den Träger und die Bereitschaftspflegefamilie kennenzulernen und bekommen einen Eindruck von den Räumlichkeiten, in denen ihr Kind aufgenommen wird.

Des Weiteren können Eltern den Bereitschaftspflegefamilien Informationen über ihr Kind geben, beispielsweise hinsichtlich seiner Ess- oder Schlafgewohnheiten oder Medikamenteneinnahme, sofern dies nicht bereits durch die Fachkraft vorher erfragt wurde. Eltern können so aktiv in der Verantwortungsgemeinschaft für das Kind mitwirken und ihre Wünsche und Vorstellungen äußern.

Sowohl mit der Bereitschaftspflegefamilie als auch mit den Eltern müssen die Verantwortungsbereiche geklärt sowie verständlich und nachvollziehbar beschrieben werden. Von einer schriftlichen Zusammenfassung profitieren dabei alle Beteiligten, um Handlungssicherheit zu gewährleisten.

Ungeplante Aufnahme

Bei ungeplanten Aufnahmen, die häufig in krisenhaften Situationen stattfinden, zeigt es sich in der Praxis als besonders hilfreich, wenn Eltern eine exklusive Beratung und Unterstützung erhalten. Dies kann in der schwierigen Situation als

hilfreich, aufklärend und stabilisierend erlebt werden. Eine solche Beratung kann durch eine zusätzliche Fachkraft des Trägers ermöglicht werden. Die Fachkraft ist speziell zu Beginn einer familiären Bereitschaftsbetreuung für die Eltern erreichbar und unterstützt bspw. hinsichtlich Trauerarbeit und Umgang mit Ohnmachtsgefühlen.

siehe hierzu auch Kapitel 2.9

Die zuständige Fachkraft des Sozialen Dienstes und der:die Vormund:in oder Inhaber:in der Pflegschaft sollten ebenfalls am Aufnahmegespräch beteiligt sein sowie die Fachkraft des Trägers, sofern es die regulären Dienstzeiten ermöglichen. Der umgehende Einbezug der genannten Personen ermöglicht ein gemeinsames und zielgerichtetes Handeln. Verbindliche Absprachen für die folgenden Tage können und sollten gemeinsam getroffen werden. Findet die Aufnahme in familiärer Bereitschaftsbetreuung ungeplant oder außerhalb regulärer Dienstzeiten des Trägers statt, sind die Fachkräfte von der unterbringenden Stelle schnellstmöglich am nächsten Werktag zu informieren.

Sofern das Kind aus einer Klinik heraus von der Bereitschaftspflegefamilie aufgenommen wird, können Informationen aus pflegerischer/medizinischer Sicht relevant sein. Dabei liegt es in der Verantwortung des Sozialen Dienstes oder Trägers, sich eigenständig nach diesen Auskünften zu erkundigen. Die Fachkraft des Sozialen Dienstes, die hinsichtlich des Schutzes des Kindes das Wächteramt ausübt, ist für die Unterbringung des Kindes in der Bereitschaftspflegefamilie verantwortlich. Die Fachkraft des Trägers sollte die Aufnahme begleiten, damit unmittelbare Absprachen und Informationsweitergaben mit der Bereitschaftspflegefamilie stattfinden können.

Aufgrund unterschiedlicher personeller sowie regionaler Gegebenheiten ist es unbedingt erforderlich, dass der Träger in Absprache mit dem Sozialen Dienst, einen passenden und abgestimmten Ablauf entwickelt, um in jedem individuellen Fall die Aufnahmesituation bewusst zu gestalten.

2.2 Beratung, Unterstützung und Entlastung der Bereitschaftspflegepersonen

Die Bereitschaftspflegepersonen werden bei der Versorgung und Betreuung eines Kindes, das zeitlich befristet in der Bereitschaftspflegestelle lebt, durch die fachliche Beratung unterstützt. Ziel ist, die Perspektivklärung aktiv mit zu gestalten und entsprechend der Hilfeplanung zu fördern und umzusetzen.

In der Praxis stellt sich ein Hausbesuch der Fachkraft in der Bereitschaftspflegestelle im mindestens vierwöchigen Rhythmus als hilfreich dar. Auch Kontakte zum Kind stärken die fachliche Einschätzung der Fachkräfte. Sowohl die regelmäßigen Hausbesuche als auch der Kontakt zum Kind sollten unabhängig von der Entfernung zwischen Dienststelle des Trägers und Bereitschaftspflegestelle gewährleistet sein.

Des Weiteren sollten telefonische Kontakte, i.d.R. einmal pro Woche, zwischen Fachkraft und Bereitschaftspflegestelle als Austauschmöglichkeiten vereinbart werden. Mit Blick auf das befristete Pflegeverhältnis werden so Informationen zum aktuellen Stand seitens der Pflegepersonen sowie der Fachkraft gegeben und ausgetauscht.

Um den gesundheitlichen Zustand des Kindes festzustellen, ist eine kinderärztliche Vorstellung nach Aufnahme des Kindes sinnvoll. Einzelne Träger greifen außerdem auf eine Fachkraft der Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zurück, die z.B. beim Träger beschäftigt ist. In der Bereitschaftspflegefamilie mit Kindern bis zu vier Jahren ist der Besuch dieser Fachkraft hilfreich, damit diese eine kurze Einschätzung zum gesundheitlichen Zustand des Kindes trifft und diese der Bereitschaftspflegestelle, dem Träger und weiteren Beteiligten zur Verfügung stellt. Insbesondere aus Perspektive der Bereitschaftspflegefamilie ist diese fachliche Einschätzung hilfreich und bietet Sicherheit im

Umgang mit dem Kind. Familienhebammen können ebenfalls direkt nach Aufnahme eines Kindes im Säuglingsalter praktische Hilfestellung bieten.

In der Regel begleitet die Fachkraft die Bereitschaftspflegefamilie und das Kind zu wichtigen Terminen, die das Kind betreffen. Sofern es andere strukturelle Regelungen geben sollte wie Begleitung durch den Sozialen Dienst oder die:der Vormund:in, ist die Bereitschaftspflegestelle vorher darüber zu informieren. In Notfällen und akuten Krisen ist eine Fachkraft auch außerhalb der Dienstzeiten für die Bereitschaftspflegepersonen erreichbar: Gelten andere Regelungen, werden diese mit der Bereitschaftspflegefamilie gemeinsam getroffen.

Der Austausch mit anderen Bereitschaftspflegefamilien zeigt sich als hilfreich und bietet sowohl Verbindung aufgrund gleicher oder ähnlicher Themen als auch Entlastung. Der Austausch sollte durch den Träger ermöglicht und angeleitet werden. Ferner sind Fortbildungsangebote zu spezifischen Themen notwendig und sollten entsprechend ermöglicht werden. Dabei ist es zielführend, proaktiv auf die Bereitschaftspflegepersonen zuzugehen, um explizit einzuladen bzw. auf das jeweilige Angebot aufmerksam zu machen. Mit Blick auf Vernetzung, Supervisions- und Fortbildungsangebote sind Kooperationen verschiedener Fachdienste in einer Region sinnvoll.

Aufgrund der besonderen Ausstattungsbedarfe der Bereitschaftspflegestellen - Aufnahme von Kindern unterschiedlichen Alters mit unterschiedlichen Bedarfen - sorgt der Träger für die Kostenübernahme für altersentsprechende Ausstattung. Hierzu gehören unter anderem: Bett und Kinderwagen/Buggy, Wickelkommode, eine Baby-Waage und ggf. Angel-Care-Matte. Der Träger kann ebenfalls spezifische Ausstattungsutensilien auch zentral anschaffen, um sie im Bedarfsfall an Bereitschaftspflegestellen auszuleihen.

Damit Bereitschaftspflegepersonen nicht ihr privates Handy für Kontakte und Informationsaustausch mit Institutionen, Diensten und ggf. Eltern der Kinder nutzen müssen, stellen einige Träger ein Diensthandy zur Verfügung.

Urlaubsregelungen bzw. Zeiten der Nichtbelegung werden in den Betreuungsvereinbarungen geregelt. Bedarfe der Bereitschaftspflegepersonen sind dabei nicht statisch, sondern werden beispielsweise durch Belastung ausgelöst, welche im Rahmen eines Beratungsprozesses identifiziert werden. Es ist unbedingt von Träger und Bereitschaftspflegestelle zu klären, welche Auszeiten erforderlich und gewünscht werden, um dem Bedürfnis nach Selbstfürsorge gerecht zu werden. Ggf. sind Änderungen in der Betreuungsvereinbarung zu überprüfen und anzupassen.

Einzelne Jugendämter bieten den Bereitschaftspflegestellen bis zu sechs Wochen Urlaub im Jahr ohne Bereitschaftspflegekind an. Während dieser Zeit betreuen und versorgen andere Bereitschaftspflegestellen, die dem Kind, der Bereitschaftspflegestelle sowie dem FBB-Fachdienst bekannt sind, das Kind. Bereits in der Vorbereitung und Qualifizierung von Bereitschaftspflegepersonen muss das Thema Urlaub ohne Bereitschaftspflegekind seitens des FBB-Fachdienstes aufgegriffen werden. Es gilt zu verdeutlichen, dass eine solches Angebot kindspezifisch erörtert und entschieden werden muss. Dabei sollten ebenso belegungsfreie Zeiten für Bereitschaftspflegestellen berücksichtigt werden.

Für Bereitschaftspflegestellen sind darüber hinaus im Rahmen der Beratung, Unterstützung und Entlastung folgende Angebote sinnvoll:

- > Fortbildungen zu Themen wie z.B. Erste-Hilfe, Bindung, Entwicklungspsychologie, Trauma, Übergänge und Abschied aus Sicht des Kindes und dessen Eltern, Biografiearbeit, Trauerarbeit der Bereitschaftspflegefamilie im Rahmen des Abschiednehmens von dem Kind, Suchterkrankungen, FASD, AD(H)S, Dokumentation der Entwicklung des Kindes etc.
- > Spielgruppen für Bereitschaftspflegefamilien, Vernetzungstreffen wie Frühstücksangebot, offene Gesprächsgruppenangebote am Abend

> Entwicklungsbuch/ -mappe sowie zur Verfügung stellen von Literatur⁴

Mit der Aufnahme des Kindes steht die Bereitschaftspflegfamilie in einem kontinuierlichen Austausch mit dem Träger und hat außerdem die Fachkraft des Sozialen Dienstes bzw. steuerungsverantwortliche Fachkraft des zuständigen Jugendamtes kennengelernt. Im Rahmen eines Hausbesuches macht diese ihre Rolle und Funktion hinsichtlich der Perspektivklärung sowie der Schutzprozesse (siehe hierzu auch 2.7 und 2.11) deutlich.

Eine feste Ansprechperson für die Bereitschaftspflegestelle ist unverzichtbar, zudem muss auch eine Vertretung, die den Bereitschaftspflegepersonen bekannt ist, sichergestellt sein. Zu den Geschäftszeiten muss der Träger für die Beteiligten erreichbar sein, außerhalb dieser Zeiten wird den Pflegepersonen Zugang zu Rufbereitschaftsdiensten ermöglicht.

2.3 Gestaltung von Umgangskontakten

Gemäß § 1684 BGB haben junge Menschen das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil und jedes Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

Ebenfalls haben Großeltern und Geschwister sowie enge Bezugspersonen des jungen Menschen, die eine tatsächliche Verantwortung getragen haben, nach § 1685 BGB ein Recht auf Umgang. Indikator für den Umgang ist, dass dieser dem Wohl des jungen Menschen dient.

In der Regel finden Kontakte im Kontext der familiären Bereitschaftsbetreuung auf neutralem Boden statt. Dies ist häufig in Räumlichkeiten des Trägers, je nach Alter und Entwicklungsstand, aber auch an öffentlichen Orten. Die Umgangskontakte während der familiären Bereitschaftsbetreuung sollten schwerpunktmäßig mit den Elternteilen und in Begleitung einer Fachkraft des Trägers erfolgen.

Für alle Beteiligten sind vor allem die ersten Kontakte nach Unterbringung der Kinder häufig spannungsgeladen. Daher sind die Fachkräfte in der Verantwortung, für alle Beteiligten ein Setting zu schaffen, in dem eine gefährdungssame Begegnung zwischen Kindern und Eltern möglich ist. Dazu ist eine sorgsame Vor- und Nachbereitung der Kontakte fachlich erforderlich, um möglichst viel Transparenz, Orientierung und Vorhersehbarkeit für alle Beteiligten zu gewährleisten.

Vor dem ersten Umgangskontakt sollten in einem gemeinsamen Gespräch nach Möglichkeit Rollen, Regeln und Grenzen festgelegt werden. Es ist sinnvoll, hierüber eine schriftliche Vereinbarung zwischen Eltern, Bereitschaftspflegepersonen und dem Träger zu treffen.

Folgende Aspekte sollten insbesondere mit den Beteiligten der Kontakte gründlich und in verständlicher Form besprochen werden:

Rollenklarheit und Dokumentation

Die Fachkräfte sollen Entscheidungsbefugnisse deutlich machen hinsichtlich der Durchsetzung von Regeln und sich dafür die Erlaubnis von allen Beteiligten einholen. Für Eltern ist es bedeutsam zu wissen, was die Fachkräfte des Trägers entscheiden können und was nicht: Sie benötigen Klarheit, wo andere Anliegen bei weiteren beteiligten

⁴ Demes, V., Walter, L., Wiemann, I. (2021). Von Piet, Planeten und Pflegefamilien. Ein Kinderfachbuch über Bereitschaftspflege. Frankfurt a.M.: Mabuse-Verlag

Fachdiensten platziert werden können. Zudem müssen alle Beteiligten wissen, welche Art der Dokumentation bei den Kontakten erfolgt und an wen diese Informationen weitergegeben werden.

Ziel der Umgangskontakte

Durch die Fachkräfte sollte ausgesprochen werden, welcher mögliche Auftrag im Rahmen der Kontakte verfolgt wird und wozu die Kontakte aus Sicht der einzelnen Beteiligten dienen. Vorrangig dienen Umgangskontakte während der familiären Bereitschaftsbetreuung zum Kontakt- und Beziehungserhaltung während der Perspektivklärung. Zudem sind die beteiligten Fachkräfte vom Sozialen Dienst in der Regel beauftragt, während der Umgangskontakte Interaktionen zwischen Elternteilen und den Kindern zu beobachten. Diese Eindrücke werden verschriftlicht und an den an Perspektivklärung beteiligten Diensten berichtet. Dies sollte allen am Umgangskontakt Teilnehmenden bekannt sein.

Häufigkeit und Teilnehmende

Der Rhythmus der Besuchskontakte richtet sich nach den Bedürfnissen des Kindes und den Zielvorgaben der Hilfeplanung. Die Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung ist dabei handlungsleitend. Über die Häufigkeit der Umgangskontakte ist im Einzelfall, unter Beachtung des Kindeswohles, zu entscheiden. Spricht aus Sicht des Kindeswohles nichts dagegen, ist in der Praxis ein ein- bis zweiwöchentlich stattfindender Kontakt zwischen Eltern und Kind von jeweils einer Stunde Dauer üblich. Die Wünsche und Willensbekundungen des Kindes sind angemessen in die Entscheidung miteinzubeziehen.

In der Regel sollte die Bereitschaftspflegeperson während des Kontaktes anwesend sein. Ihre dem Kind Sicherheit und Schutz gebende Funktion bleibt dadurch erhalten. Die Teilnahme von weiteren Kindern, die in der Bereitschaftspflege leben, sollte vermieden werden, damit die Bereitschaftspflegeperson ihre Aufmerksamkeit exklusiv dem Kind im Umgangskontakt zur Verfügung stellen kann.

Es soll auch fortlaufend geprüft werden, ob Kontakte zu Geschwistern oder anderen Bezugspersonen für die Kinder förderlich sind.

Gemeinsames Wording

Insbesondere für die Kinder ist es wichtig, dass die am Kontakt teilnehmenden Erwachsenen eine gemeinsame Sprachregelung zu der Situation der Unterbringung in der Bereitschaftspflege haben. Dies hilft den Kindern bei der Einordnung der Trennung zu den Eltern, fördert die Reduktion von Stressempfinden und kann bei Fragen hinsichtlich der Perspektive helfen. Es ist wichtig, dass die Kinder Worte und Erklärungen für die aktuellen Umstände erhalten. Eltern und Pflegepersonen sollten von den Fachkräften passende Formulierungen für die Kinder angeboten bekommen. Hierzu gehören für die entsprechende Entwicklungsphase des Kindes angemessene Sprachregelungen über das, was zur Unterbringung geführt hat, und was die nächsten Schritte sind.⁵

Regeln für Umgangskontakte

Für die Beteiligten sollte größtmögliche Transparenz über den Ablauf und die aus Sicht des Kindes förderlichen Inhalte der Kontakte geschaffen werden. Im Zuge dessen bieten sich schriftliche Vereinbarungen zwischen allen am Kontakt teilnehmenden Personen an. In diesen ist festzuhalten, welche Gesprächsinhalte besser an anderer Stelle besprochen werden sollen, welche Regelungen zu Körperkontakt gelten, ob Geschenke mitgebracht werden und in welchem Rahmen Eltern Fotos von den Kindern machen dürfen.

⁵ siehe hierzu: Lattschar, B. Wiemann, I. (2019). Schwierige Lebensthemen für Kinder in leicht verständliche Worte fassen. Schreibwerkstatt Biografiearbeit. Weinheim/Basel: Beltz Verlag

Setting

Die Kontakte sollten in ansprechend gestalteten Räumen mit verschiedenen Spielmöglichkeiten für alle Altersklassen stattfinden. Eine angemessene Atmosphäre bieten Räume, die Tageslicht, passende Sitzgelegenheiten auch für Kinder und eine angebrachte Versorgung mit Getränken ermöglichen. Je nach Alter des Kindes sollten Kontakte auch an Spielplätzen oder anderen Orten, die Bewegungsmöglichkeiten bieten, angeboten werden.

Insbesondere für Eltern sind Kontaktsituationen im Hinblick auf die dort stattfindende Interaktion mit ihrem Kind die Anwesenheit von Fachkraft und Bereitschaftspflegeperson und daraus entstehende Beobachtungssituationen mit hohem Druck verbunden. Der Hintergrund hierfür ist, dass die Einschätzungen über den Verlauf der Kontakte häufig in die Perspektivklärung und eventuelle Rückkehroptionen miteinfließen.

Um Eltern für die Bedarfe ihrer Kinder in der Kontaktsituation zu sensibilisieren, sind daher rahmende Gespräche, die auch durch schriftliche Fixierungen unterstützt werden, hilfreich.

Fachliche Rückschlüsse aus Umgangskontakten sind häufig wegen des formellen Rahmens, in dem sich Kind und dessen Eltern begegnen, nur begrenzt möglich. Natürliche Interaktionen finden selten statt. Seitens des Kindes können widersprüchliche Signale gezeigt werden, die auch nach dem Umgangskontakt von den Bereitschaftspflegepersonen wahrgenommen und der Fachkraft gegenüber benannt werden. Folglich benötigen die begleitenden Fachkräfte eine fachliche Expertise, um mögliche Traumareaktionen des Kindes erkennen und einschätzen zu können. Siehe hierzu auch Kapitel 2.3.1 und 2.3.2.

Beispielhafte Vorlagen für Vereinbarungen zu Umgangskontakten sowie ansprechend gestaltete Elternbriefe sind in der Cloud hinterlegt: <https://cloud.lwl.org/s/daMYNS4ZE3ixKMN>.

2.3.1 Rechtewahrung in Umgangskontakten

Die Wahrung der Rechte von jungen Menschen in familiärer Bereitschaftsbetreuung stellt bei der Ausgestaltung von Umgangskontakten eine zentrale fachliche Leitlinie dar, insbesondere vor dem Hintergrund bestehender Schutzbedarfe und potenzieller Belastungsrisiken.

Folgende Kinderrechte sind insbesondere zu berücksichtigen:

Recht auf Schutz (UN-Kinderrechtskonvention Art. 16, 19, 30, 32, 33, 34, 36, 38)

Junge Menschen haben ein Recht darauf, vor jeglicher Gewalt geschützt zu werden. Erwachsene sind in der Pflicht, sie vor körperlicher, seelischer, psychischer und sexueller Gewalt zu schützen.

Recht auf Gesundheit (UN-Kinderrechtskonvention Art. 14)

Junge Menschen haben ein Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, damit ist neben der körperlichen Gesundheit auch die seelische und psychische Gesundheit gemeint.

Recht auf Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder (UN-Kinderrechtskonvention Art. 39)

[...] „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung und Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. [...]“

Recht auf Wohl des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention Art. 3)

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichwohl, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Die Information über diese höchstpersönlichen Rechte der Kinder muss allen an Umgangskontakten beteiligten Personen zugänglich sein und die Maßnahmen der Einhaltung seitens der Fachkräfte sichergestellt werden. Sie stellen die Grundlage für rechtebasiertes Handeln dar. Siehe hierzu auch Kapitel 2.10.

2.3.2 Traumapädagogischer Blick auf Umgangskontakte

Umgangskontakte von Kindern, die aufgrund einer Gefährdungssituation in Obhut genommen werden mussten, sind als potenziell risikobehaftet zu betrachten. Die erneute Begegnung mit den Eltern kann eine Reaktivierung belastender Erfahrungen begünstigen, insbesondere, wenn der Hintergrund der Kindeswohlgefährdung und die Auswirkungen für das Kind nicht abschließend geklärt ist.

Trotz möglicher Risiken für die Kinder sind Umgangskontakte rechtlich geboten und fachlich häufig notwendig, da sie die Beobachtung elterlicher Interaktionsmuster ermöglichen und damit eine wesentliche Grundlage für die weitere Perspektivklärung bilden. Zudem dienen sie dem Erhalt der Beziehung zwischen Eltern und Kind.

Auch wenn durch die Begegnung an einem neutralen Ort und durch die Anwesenheit von Fachkräften und Bereitschaftspflegepersonen eine Art faktische Sicherheit hergestellt wird, heißt das nicht, dass das Kind sich nach den Erlebnissen mit den Eltern, die zur Fremdunterbringung geführt haben, auch in emotionaler Sicherheit befindet.

So beschreibt Scherwath (2015) den Unterschied zwischen faktischer und emotionaler Sicherheit des Kindes im Umgangskontakt so: „[...] Auch ein begleiteter Umgang schafft hier keinerlei Linderung, weil eine im Rahmen des Umgangsrecht bestellte Begleiterin für das Kind keine emotionale Sicherheit bietet, da sie keine Bindungsperson ist, an die das Kind sich in innerer Not wenden würde. Somit ist niemand da, der das aktivierte Stresssystem des Kindes beruhigen und die Wucht der inneren Belastung lindern kann.

Das Kind befindet sich nun zwar in „faktischer Sicherheit“: niemand kann ihm erneut etwas tun, weil ja jemand aufpasst. Das Kind befindet sich aber keineswegs in „emotionaler Sicherheit“. In Gehirn und Körper des Kindes wird ein altes Erleben aktiviert und somit besteht in der Wahrnehmung und Verarbeitungsstruktur des Gehirns, die Überzeugung, dass die Gefahr noch nicht vorbei ist. [...]“⁶

Ziel aller Beteiligten in den Umgangskontakten muss daher die Reduktion von Stressfaktoren und verunsichernden Bedingungen für das Kind sein. Zentrale Aspekte sind dabei:

- > Jemand muss vor Ort sein, der Stress beim Kind mit Bindung beantwortet und so zur Regulation beiträgt (im besten Fall die Bereitschaftspflegeperson – nicht „irgendeine“ Fachkraft, die das Kind nicht kennt)
- > Psychoedukation als Bewältigungsfaktor: jemand muss dem Kind Einordnungen und Worte für die Gefühle, die es erlebt, anbieten und sie besprechbar machen
- > Bewegungsmöglichkeiten für das Kind im Kontakt schaffen, um Stressabbau zu ermöglichen

⁶ Scherwath, C. (2015) Besuchskontakte im Kontext von Bindungstheorie und Traumaforschung. Publikationen - ivopaeds Webseite! zuletzt aufgerufen am 16.09.2025

- > Eltern in die Verantwortung nehmen und in ihrem feinfühligem Verhalten unterstützen: die Zumutungen müssen bei den Erwachsenen größer sein, als bei den Kindern
- > Die Sensibilisierung aller Beteiligten für traumapädagogische Grundlagen und Kinderrechte, damit ein möglichst gleicher Wissensstand herrscht

Das Phänomen der instinktiven Täuschung als Traumareaktion

Korritko und Weinberg beschreiben erstmalig das Phänomen der instinktiven Täuschung als Reaktion auf traumatisches Erleben und der Begegnung mit dem:der Täter:in.⁷

Das Phänomen ist insofern in der Pflegekinderhilfe relevant, als dass manche jungen Menschen, die z.B. in Umgangskontakten (wieder) auf Elternteile treffen, mit denen sie traumatische Erfahrungen gemacht haben, vordergründig freudige Wiedersehensreaktionen zeigen, Körperkontakt suchen, spielen und von außen betrachtet entspannt wirken. Nach den Kontakten zeigen sie jedoch dann, wenn sie wieder im Alltag ankommen, Auffälligkeiten im Verhalten und ein erhöhtes Stresslevel, indem sie z.B. Aggressionen oder Entwicklungsretardierungen zeigen. Bereitschaftspflegepersonen müssen die Kinder dann intensiv begleiten, um sie emotional zu stabilisieren und sie sich wieder in den „Lern- und Leistungsbereich“ aus neurobiologischer Sicht einpendeln können.

Das Phänomen der instinktiven Täuschung beinhaltet eine aktive Unterwerfung und Beschwichtigung des jungen Menschen und dient ursprünglich dazu, den/die Täter:in von „damals“ milde zu stimmen und das eigene Überleben zu sichern. Diese Überlebensstrategien aus dem „Dort und Damals“ wirken jedoch im „Hier und Jetzt“ weiter, oft unbewusst und situationsunangemessen. Ein zentraler Mechanismus ist dabei die Abspaltung im Gehirn von negativen Erfahrungen mit Elternteilen, die nicht mehr bewusstseinsfähig sind, während ressourcenvolle oder idealisierte Erinnerungen im Bewusstsein überwiegen.

Dahinter können unter anderem starke Bindungssehnsüchte und Heilungswünsche, eine ausgeprägte Täter:innenloyalität, ein hohes Verantwortungsempfinden gegenüber den Eltern sowie eine tief verankerte Angst vor Strafe stehen.⁸

Für Fachkräfte und auch Entscheidungsträger:innen, wie z.B. Familiengerichte, ist es kompliziert, die Reaktionen auf Kontakte mit Elternteilen adäquat zu deuten und Rückschlüsse für die Gestaltung von Umgangskontakten und Rückkehroptionen zu ziehen.

Hier gilt es im Zusammenwirken aller Beteiligten entsprechende Verhaltensweisen des jungen Menschen zu dokumentieren und aus fachlicher Sicht im Kontext zu beurteilen.

⁷ Instinktive Täuschung - Die verborgene Trauma-Reaktion von Weinberg/Korritko

⁸ Instinktive Täuschung - Die verborgene Trauma-Reaktion von Weinberg/Korritko

2.4 Sicherung von biografischen Elementen und nachträgliche Kontakte zur Bereitschaftspflegefamilie

Die Aufnahme in familiärer Bereitschaftsbetreuung bedeutet für ein Kind eine grundlegend neue Lebenssituation. Die Stationen des eigenen Lebensweges zu kennen, die Bedeutung von Erlebnissen sowie Zusammenhänge zur gegenwärtigen Situation zu verstehen, sind wesentliche Voraussetzungen zum Aufbau einer selbstsicheren Identität.

Die Bereitschaftspflegefamilie kann die – möglicherweise auch zukünftige – Auseinandersetzung des jungen Menschen mit der eigenen Biografie unterstützen, indem sie in einem Lebensbuch oder einem Ordner die wichtigsten Erlebnisse aus der Zeit der Bereitschaftspflege sammeln. Wichtig ist es dabei, mit den Bereitschaftspflegefamilien zu besprechen, was den Unterschied von klassischen Fotoalben, die zum Teil auch kindgerecht gestaltet und kommentiert werden und als Erinnerung an die Zeit in der Familie mitgegeben werden können, und Lebensbüchern ausmacht. Lebensbücher umfassen auch biografische Daten und Fakten und dienen in erster Linie zur Sicherung der Biografie des jungen Menschen. So kann auch zukünftig ein solches Buch als roter Faden dienen, um Menschen, Orte und Übergänge nachvollziehen zu können.

Die Bereitschaftspflegefamilien sollten am Ende der familiären Bereitschaftsbetreuung die dort gesammelten Erinnerungen an das Kind, an die relevanten Personen am neuen Lebensort bzw. bei Rückführung an seine Eltern und an den öffentlichen Träger übergeben. Die Erstellung einer doppelten Ausführung sichert die Informationen nachhaltig.

Unabhängig von der Dauer der familiären Bereitschaftsbetreuung entsteht häufig eine intensive Beziehung zwischen den jungen Menschen und den Mitgliedern der Bereitschaftspflegefamilie. Um dem Kind diese – meist wertvollen – Beziehungen zu erhalten, sollte der Träger sich grundsätzlich für die Sensibilisierung des Erhalts dieser Beziehung durch Kontakte einsetzen, nachdem der junge Mensch die Bereitschaftspflegefamilie verlassen hat. Die Bedürfnisse des Kindes werden bei der Umsetzung priorisiert und die Koordination und Verantwortung sollte beim Träger liegen.

Aus Sicht des Kindes wird eine wichtige Ressource erhalten und weitere Erfahrungen von Abbrüchen und Ungewissheiten hinsichtlich der Verfügbarkeit von Bezugspersonen vermieden.

2.5 Übergänge gestalten

Da die familiäre Bereitschaftsbetreuung eine zeitlich befristete Maßnahme ist, gehören Übergänge für die jungen Menschen und die Bereitschaftspflegefamilie regulär zum Prozess.

Übergänge müssen sorgsam geplant und durchgeführt werden. Die Planung orientiert sich am Alter, am Entwicklungsstand und an den Vorerfahrungen des Kindes, der Dauer der Zeit in der Bereitschaftspflegefamilie sowie den Stressbewältigungsmöglichkeiten des Kindes.

Das Ziel eines Übergangs des jungen Menschen in eine andere Pflegefamilie, Einrichtung oder zurück zu den Eltern soll ein weicher Übergang sein, indem abrupte Abbrüche und verunsichernde, doppeldeutige Botschaften der Beteiligten dem Kind gegenüber vermieden werden.⁹

⁹ Lattschar, Birgit (2017): „und dann haben die mich zu der Familie gebracht.“ Das Recht von Kindern auf einen guten Übergang und seine Verwirklichung. In: PFAD Fachzeitschrift für die Pflege- und Adoptivkinderhilfe, Jg. 31, H 3/2017, Idstein: Schulz-Kirchner Verlag, S. 15-17.

Die zeitliche Dimension kann nicht durch Formeln oder strikte Ablaufpläne bestimmt werden, vielmehr geht es um die Beachtung von verschiedenen Faktoren und die Beantwortung von leitenden Fragestellungen:

- > Kennen sich Kind und aufnehmende Personen bereits? Wenn es eine **Rückführung** zu den Eltern gibt oder zu Personen aus dem Umfeld des Kindes, die schon vor der Unterbringung Bezugspersonen für das Kind waren, wie z.B. Großeltern, entfällt die Notwendigkeit eines grundsätzlichen Kennenlernens beim Übergangsprozess. Je nach Beziehungsqualität zu den aufnehmenden Personen steht in diesem Fall die Ablösung von der Bereitschaftspflegeperson und die (Re-)Integration des Kindes in den Alltag des zukünftigen Lebensmittelpunktes im Vordergrund
- > wenn ein Kind in eine auf Dauer angelegte Pflegefamilie wechselt, die dem Kind vorher nicht bekannt war, steht zunächst das **Kennenlernen** miteinander im Vordergrund. Aus Perspektive des Kindes lernt es nicht nur gänzlich neue Bezugspersonen kennen, sondern auch eine neue Örtlichkeit und einen neuen Familienalltag. Gleichzeitig muss das Kind auch hier den bevorstehenden Abschied vom Umfeld der Bereitschaftspflegefamilie bewältigen.
- > Eine zeitliche Orientierung für die Umsetzung dieses Übergangsprozesses kann hier zumindest in einigen Aspekten die gängigen Modelle zur Eingewöhnung in eine Tagesbetreuung von Kindern sein: auch hier kommen neue Bezugspersonen hinzu, die zumindest tagsüber in Zukunft die Bedürfnisse des Kindes feinfühlig beantworten sollen und in denen Kinder sich an neue Örtlichkeiten und Regeln gewöhnen sowie sich in neuen Abläufen des Zusammenlebens zurechtfinden müssen.
- > die **Gesamtdauer der Unterbringung** in familiärer Bereitschaftsbetreuung sollte bei der Planung des zeitlichen Umfangs des Übergangs Beachtung finden: Kinder, die viele Monate oder sogar Jahre in Bereitschaftspflege sind, benötigen für die Ablösung und den Aufbau einer neuen Beziehung zu neuen Bezugspersonen in der Regel länger, als Kinder, die einige Wochen bei der Bereitschaftspflege untergebracht waren
- > das **Beziehungs- und Bindungsverhalten des Kindes** sollte von den Fachkräften analysiert werden. Folgende Aspekte können dazu bei der Planung des Übergangs bewertet werden:
 - > Welche „Bindungssprache“ zeigt das Kind grundsätzlich gegenüber Bezugspersonen?
 - > Wie drückt es das Bedürfnis nach Zuwendung und Nähe aus?
 - > Woran erkennt man, wenn das Kind überfordert ist?
 - > Welche „Angebote“ an das Kind seitens der aufnehmenden Personen sind für das Kennenlernen förderlich?
 - > Wie gelingt es mit dem Kind in Kontakt zu kommen?
 - > Welches Verhalten von Erwachsenen aus dem Umfeld muss unbedingt aufgrund der vorherigen Erfahrungen des Kindes vermieden werden?

Für die Kinder kann es je nach Alter hilfreich, wenn der zeitliche Ablauf eines Übergangs visualisiert wird, etwa durch einen entsprechend gestalteten Kalender oder Symbol-/Bildkarten/Fotos mit ergänzenden Erläuterungen durch die Bereitschaftspflegestelle („So oft stehen wir noch zusammen auf“, „das unternehmen wir beim nächsten Treffen“, „diese Personen sind beim Treffen dabei“).¹⁰

Zudem muss festgelegt sein, wer mit dem Kind über die entstehenden Gefühle hinsichtlich des Wechsels spricht und ihm Raum für Fragen gibt: Um das Gefühl des Ausgeliefertseins des Kindes zu minimieren, helfen Erklärungen von Erwachsenen, die dem Kind eine Einordnung der teils ambivalenten Gefühle ermöglichen. Auch die beteiligten Erwachsenen dürfen offen mit ihren möglicherweise widersprüchlichen Gefühlen umgehen und dabei ein Vorbild sein, dass ein Abschied immer auch mit Trauer und Ängsten einhergeht. Bereitschaftspflegepersonen sollten dabei darauf achten, dass sie zum Ausdruck bringen, dass sie den Abschied bedauern, um Authentizität zu gewährleisten, dem Kind aber vorrangig dabei helfen, sich auf die neue Situation einzulassen und neugierig auf den zukünftigen Lebensmittelpunkt und die neuen Bezugspersonen zu sein.

¹⁰ Demes, V., Walter, L., Wiemann, I. (2021). Von Piet, Planeten und Pflegefamilien. Ein Kinderfachbuch über Bereitschaftspflege. Frankfurt a.M.: Mabuse-Verlag

Alle beteiligten Erwachsenen sollten insgesamt dazu beitragen, dass dem Kind ein positives Bild von Abschieden und Neuanfängen geboten werden kann.

Indem Rollen und Aufträge an alle Beteiligten seitens der Fachkräfte klar formuliert werden, soll eine adäquate Strukturierung und Begleitung des Prozesses gewährleistet werden. Ist eine Rückführung in den elterlichen Haushalt angedacht, sollten die Eltern durch eine ambulante Hilfe begleitet werden, damit dem individuellen Beratungs- und Unterstützungsbedarf begegnet werden kann.

Das Wissen der Bereitschaftspflegefamilie über das Kind sollte dabei genutzt und an die aufnehmenden Personen weitergegeben werden. Rituale oder Vorlieben des Kindes können so berücksichtigt werden und unterstützen einen achtsamen Übergang für das Kind.¹¹

Ist der Wechsel in eine andere Pflegefamilie oder Einrichtung geplant, sollten die Eltern kontinuierlich über den Verlauf der Anbahnung informiert werden. Wenn Kinder von einer Bereitschaftspflegefamilie in eine auf Dauer angelegte Vollzeitpflege wechseln, muss hinsichtlich der Frage, ob Umgangskontakte zu den Eltern in dieser Phase stattfinden sollen, abgewogen werden:

- > Was trägt in einer Phase, in der es für den jungen Menschen einen Wechsel der Lebensmittelpunktes und der Bezugspersonen gibt, zur Stabilisierung bei?
- > Wer oder was führt eher zu zusätzlichen Belastungen für die Kinder?
- > Was benötigt das Kind von seinen Eltern in der Phase des Übergangs?

Auch hier kann es keine dogmatischen Ansätze geben, es bedarf einer sorgsam, individuellen Einschätzung der Beteiligten.

Bei Betrachtung der umfangreichen Faktoren und der Anzahl an Beteiligten, die bei der Planung des Übergangs involviert sind, wird deutlich, dass es eine koordinierende Stelle oder Person geben muss, um eine Strukturierung zu gewährleisten.

Da die Aufgabenzuschritte der Träger vielfältig sind, kann hier keine ideale Zuständigkeitsverteilung benannt werden. In einigen kommunalen Strukturen kann die Koordinierung eines Übergangs durch den Sozialen Dienst sinnvoll sein, bei einem anderen kommt eher der Pflegekinderdienst, der freie Träger oder der:die Vormund:in in Frage.

Die Aufgaben der Koordinierung des Übergangs sind

- > Erstellung eines Prozessplans
- > Einholung der dafür erforderlichen Informationen/Prognosen von den betroffenen Beteiligten
- > Sicherstellung bzw. Benennung einer Person, die den Prozess altersangemessen mit dem Kind bespricht und dafür erforderliche Materialien/Hilfestellungen bereitstellt
- > im Verlauf regelmäßiges Einholen von Berichten der Beteiligten über deren Eindrücke, um ggf. Anpassungen an den zeitlichen Abläufen vorzunehmen

Eine beispielhafte schematische Darstellung eines Übergangsprozesses von einer Bereitschaftspflegestelle in eine auf Dauer angelegte Pflegefamilie ist in der Cloud zu finden: <https://cloud.lwl.org/s/daMYNS4ZE3ixKMN>.

¹¹ weitere Hinweise für die Praxis aus dem Abschlussbericht eines Modellprojektes von Petri, C., Pierlings, J. (2016) Chance Bereitschaftspflege, Siegen

2.6 Dokumentation

Die Dokumentation der Zeit in der Bereitschaftspflegefamilie sichert die dort stattfindenden Entwicklungen des jungen Menschen, damit zukünftige Bezugspersonen und Fachkräfte auf die Informationen zurückgreifen können.

Insbesondere sollte der Träger folgende Dokumentationen vorhalten:

- > Bericht in regelmäßigen Intervallen (zu Beginn alle zwei bis vier Wochen) der Bereitschaftspflegestelle, aus der die wichtigsten Entwicklungen des jungen Menschen hervorgehen. Vorlagen dafür sind in der Cloud hinterlegt: <https://cloud.lwl.org/s/daMYNS4ZE3ixKMN>
- > Berichte zur Vorbereitung auf die Hilfeplangespräche und die Protokolle der Hilfeplangespräche
- > Dokumentation der Kontakte zwischen Träger und Bereitschaftspflegefamilie und weiterer Korrespondenzen per Mail oder telefonische Schilderungen
- > Dokumentation der Umgangskontakte
- > Berichte für das Familiengericht oder vorhandene gerichtliche Beschlüsse
- > eventuell vorhandene Unterlagen hinsichtlich medizinischer/therapeutischer Behandlungen
- > falls vorhanden Pflegevereinbarungen mit den Personensorgeberechtigten oder Eltern der jungen Menschen
- > falls vorhanden Verschriftlichungen zur Perspektivklärung

Erziehungshilfeakten sind gemäß § 9b SGB VIII nach Vollendung des 30. Lebensjahres des Betroffenen 70 Jahre aufzubewahren, diese Regelung betrifft über die entsprechenden Vereinbarungen auch freie Träger der Pflegekinderhilfe.

2.7 Perspektivklärung und Verweildauer

Die Perspektivklärung gemäß § 37c Abs. 1 SGB VIII ist seitens des Jugendamtes bei Fremdunterbringung eines jungen Menschen vorgesehen und der jeweilige aktuelle Stand der Perspektivklärung im Hilfeplan zu dokumentieren.

Bei der familiären Bereitschaftsbetreuung handelt es sich um eine Unterbringungsform, die nur vorübergehend angelegt ist und dem Kind einen sicheren Ort während der Perspektivklärungsphase bietet.

Ein von fachlichen Standards geprägter Perspektivklärungsprozesses kann die Verweildauer von Kindern in Bereitschaftspflegefamilien wesentlich reduzieren. Die Perspektivklärung muss umgehend mit der Unterbringung des Kindes in familiärer Bereitschaftsbetreuung beginnen. Das Ergebnis der Perspektivklärung ist eine fachlich qualifizierte Entscheidung über die Rückkehr in den elterlichen Haushalt - nach einer (Wieder-)Herstellung elterlicher Erziehungsfähigkeit - ggf. die Aufstellung eines wirksamen Schutzplanes oder die Planung einer geeigneten langfristigen stationären Jugendhilfemaßnahme.

In der Praxis sind längere Verweildauern von Kindern in Bereitschaftspflege üblich geworden. Die Gründe dafür sind vielfältig, am häufigsten werden jedoch familiengerichtliche Verfahren mit Sachverständigengutachten und die Suche nach einer geeigneten Anschlussmaßnahme genannt.

Gerade bei Säuglingen und Kleinkindern entwickeln sich schnell neue Bindungen und Beziehungen in der familiären Bereitschaftsbetreuung. Für Säuglinge und Babys bis zu einem Jahr sollte daher aus bindungstheoretischer Sicht nach längstens vier Monaten die Perspektive geklärt sein und die Umsetzung dieser eingeleitet werden. Über das Alter von einem Jahr hinaus sollte die Verweildauer von Kindern nicht mehr als sechs bis acht Monate betragen.

Gleichzeitig sind stabile, kompensatorische Bindungserfahrungen, die die Kinder im Idealfall in der Bereitschaftspflegefamilie bei längerem Verbleib sammeln, wichtig, um für die Beruhigung ihrer Stresssysteme zu sorgen. Sie tragen darüber hinaus zur Integration der möglicherweise bisher unsicheren Bindungserfahrungen mit Elternteilen bei und können zu einem Fundament für den Aufbau von zukünftigen Beziehungen oder Bindungen beitragen.

In einem Gesetzeskommentar zu den im § 37 SGB VIII formulierten Vorgaben wird der kindliche Zeitbegriff als zentraler Orientierungswert bei der Dauer der Perspektivklärung in den Fokus gerückt. Bei der folgenden Formulierung muss jedoch das Alter der Quellenangabe bei der Bewertung der Aussage bezogen auf den damaligen Kenntnisstand über Bindungen und Beziehungen von Kindern zu Bezugspersonen, insbesondere auch zu Elternteilen von fremduntergebrachten Kindern, entsprechend berücksichtigt werden.

„[...] (§ 37) Abs. 1 Satz 2 spricht insofern von einem „im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen vertretbaren Zeitraum“, innerhalb dessen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie nachhaltig verbessert sein müssen. Von Goldstein/Freud/Solnit (1974, 33 ff.) sind dazu Maximalzeiten vorgeschlagen worden, nach deren Ablauf die Annahme unvernünftig wäre, dass die verbliebenen Bindungen eines Kindes an seine abwesenden Eltern wichtiger wären als jene Bindungen, die sich zwischen ihm und seinen langzeitigen Betreuungspersonen entwickelt haben (Goldstein/Freud/Solnit, 1974, 47):

- > 12 Monate bei einem Kind, das zum Zeitpunkt der Unterbringung bis zu drei Jahre alt war
- > 24 Monate bei einem Kind, das zum Zeitpunkt der Unterbringung über drei Jahre alt war.

Diese Zeitspannen seien in Verbindung mit dem Wunsch langzeitiger Betreuungspersonen, die Pflege und Sorge weiterzuführen, jedenfalls bei der jüngeren Altersgruppe verlässliche Indikatoren für die rechtliche Anerkennung der neuen Beziehungen und für die Beendigung der rechtlichen Beziehung zwischen Kindern, abwesenden Eltern und staatlichen Stellen (Goldstein/Freud/Solnit 1974, 48 siehe aber → Rn. 15)[...].“
(Wiesner/Wapler/Gallep, 7. Aufl. 2026, SGB VIII § 37 Rn. 23-25).

Nur weil ein familiengerichtliches Verfahren läuft, ist die Notwendigkeit einer fortlaufenden Perspektivklärung für das Kind nicht ausgesetzt.

Ganz im Gegenteil obliegt es dem Sozialen Dienst den Eltern Hilfen zur (Wieder)Herstellung ihrer Erziehungsfähigkeit zur Verfügung zu stellen und innerhalb eines in Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums zu klären, ob diese Hilfen ausreichen, um eine Rückkehroption zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang kann das Jugendamt eine eigene Entscheidung über die weitere Perspektive der Hilfe – auch über die Einrichtung einer dauerhaften Perspektive – treffen.

Zeitnah nach der Aufnahme in familiäre Bereitschaftsbetreuung sollte daher ein erstes Perspektivklärungsgespräch mit der Bereitschaftspflegefamilie, dem Sozialen Dienst und den Eltern des Kindes stattfinden, indem es darum geht, erste Ziele und Aufträge zu formulieren, und eine einheitliche Planung zu besprechen.

In der Praxis hat es sich als sinnvoll und zielführend erwiesen, mit den Eltern sogenannte elternbezogene Ziele bei der Perspektivklärung in den Fokus zu setzen. So können Hilfe- und Unterstützungsbedarfe der Eltern gezielt erfasst werden. Eine Vorbereitung auf ein Hilfeplangespräch von einer Fachkraft mit den Eltern kann die Perspektiven und Bedarfe der Eltern sichtbar machen und somit verstärkt in das Hilfeplanverfahren implementiert werden.

Insgesamt haben passende Beratungs- und Unterstützungsangebote für Elternteile, die unmittelbar nach Unterbringung des jungen Menschen in familiärer Bereitschaftsbetreuung mit dem Ziel der Perspektivklärung und der fokussierten Klärung von Rückkehroptionen installiert werden, einen hohen Einfluss auf die Dauer der Unterbringung in

familiärer Bereitschaftsbetreuung. Jugendämter sollten daher grundsätzlich gezielte Angebote diesbezüglich vorhalten, um den spezifischen Bedarfen der Beteiligten in dieser Situation unmittelbar gerecht zu werden.

Fachkräfte können darüber hinaus während der Dauer eines familiengerichtlichen Verfahrens - bei andauernder Sachverständigenbegutachtung – um ein Zwischenfazit bitten oder von Beginn an bei der Auswahl des:der Sachverständigen anregen, dass der Klärung des Lebensmittelpunktes zeitliche Priorität eingeräumt wird.

Auch sollte kontinuierlich auf die begrenzt verfügbaren Ressourcen in der Bereitschaftspflege hingewiesen werden, um einen Übergang in eine Anschlussmaßnahme von Beginn an zu fokussieren.

Eine zielführende Perspektivklärung umfasst engmaschige Planungsschritte zwischen den Beteiligten, die transparent und verständlich erarbeitet und vereinbart werden. Hierfür sind gezielte Kooperationsvereinbarungen, insbesondere zwischen Sozialem Dienst und Bereitschaftspflegedienst, zwingend erforderlich, damit die Verantwortlichkeiten für die Steuerungsverantwortung eindeutig formuliert sind.

Fallunabhängige Kooperationsvereinbarungen insbesondere mit Verfahrensbeiständ:innen und Familienrichter:innen sind ebenfalls zielführend, um auf die spezifische Situation von jungen Menschen in familiärer Bereitschaftsbetreuung und die konzeptionellen Grundlagen der Hilfeform aufmerksam zu machen. Die Vereinbarungen sollten auf beschleunigte familiengerichtliche Verfahren hinwirken und die Verantwortung für einen zeitlich befristeten Prozess eindeutig regeln.

Regelmäßige Perspektivklärungsgespräche – unabhängig vom Hilfeplanverfahren - zwischen Sozialem Dienst und Träger der Pflegekinderhilfe sorgen dafür, dass die zeitliche Dringlichkeit der Klärung eines langfristigen Lebensmittelpunktes für den jungen Menschen nicht aus dem Blick gerät und die dafür erforderlichen Aufgaben der Beteiligten regelmäßig aktualisiert werden.¹²

Einige Träger der Pflegekinderhilfe befristen die Maßnahme der familiären Bereitschaftsbetreuung gegenüber dem Jugendamt generell auf vier Monate, damit Soziale Dienste die zeitliche Limitierung der Unterbringung von Beginn an bei der Auswahl dieser Hilfeform präsent haben.

Beispielhafte Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Träger der Pflegekinderhilfe und dem Sozialen Dienst sind in der Cloud hinterlegt: <https://cloud.lwl.org/s/daMYNS4ZE3ixKMN>.

2.7.1. Gemeinsame Unterbringung von Geschwistern

Gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 SGB VIII soll der Geschwisterbeziehung bei der Durchführung einer Hilfe Rechnung getragen werden. Auch für die Unterbringung in familiärer Bereitschaftsbetreuung ist daher grundsätzlich zu prüfen, ob eine gemeinsame Unterbringung von Geschwistern möglich und sinnvoll ist.

Eine gemeinsame Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie kann Geschwistern helfen, den Verlust der gewohnten familiären Umgebung zu verarbeiten und die mit der Herausnahme einhergehenden Belastungen zumindest zu mildern.¹³

¹² weitere Hinweise für die Praxis aus dem Abschlussbericht eines Modellprojektes von Petri, C., Pierlings, J. (2016) Chance Bereitschaftspflege, Siegen

¹³ Heiner, M., Walter, S. (2010) Geschwisterkinder in der außerfamiliären Unterbringung. Erkenntnislage und Entwicklungsbedarf. München: Eigenverlag Sozialpädagogisches Institut des SOS-Kinderdorf e.V.

Auch wenn eine Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie für Geschwister nicht erfolgt ist, sollte bei der Perspektivklärung und der Planung von dauerhaften Unterbringungsoptionen eine gemeinsame Unterbringung erneut thematisiert und geprüft werden.

2.8 Umsetzung des § 37c Abs. 3 S. 4 SGB VIII bei Bereitschaftspflegeverhältnissen

Gemäß § 37c Abs. 3 S. 4 SGB VIII und § 16 AG-KJHG NRW soll „[...] Bei der Auswahl einer Pflegeperson, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers hat, [...] der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.[...]“

Konkrete Hinweise über Art und Umfang der Beteiligung, sowie zur Anwendung auf die Bereitschaftspflege der in § 37c Abs. 3 S. 4 SGB VIII formulierten Anforderungen an die Beteiligung lassen sich nicht finden.

Für Jugendämter, die nach § 86 Abs. 1 SGB VIII für die Hilfgewährung zuständig sind und junge Menschen bei Bereitschaftspflegefamilien unterbringen, die außerhalb ihres Bereiches leben, stellt sich nun die Frage, ob die gesetzliche Grundlage verlangt, dass vor jeder Unterbringung das Jugendamt, in dessen Bereich die Bereitschaftspflegefamilie lebt, zu beteiligen ist, oder ob eine einmalige Beteiligung vor Erstbelegung ausreicht.

Hintergrund der gesetzlichen Vorgabe ist, „[...] dass etwaige Kenntnisse des örtlichen JA im Hinblick auf die Eignung der Pflegeperson in die Auswahlentscheidung einbezogen werden können. [...]“¹⁴. „[...] Das JA am Ort der Pflegestelle kann in Amtshilfe bei der Eignungseinschätzung unterstützen und muss mit seinen Äußerungen gehört werden – ein Vetorecht steht ihm jedoch nicht zu. [...]“¹⁵.

Der inhaltliche Austausch zwischen den öffentlichen Trägern sollte insbesondere zu folgenden Aspekten vor Erstbelegung stattfinden:

- > Informationen über die Anzahl, sowie aktueller und prognostischer Bedarfe dort aktuell lebender (Pflege-)kinder und die daraus entstehenden Anforderungen an die Pflegepersonen
- > Auskunft über die Inanspruchnahme von (zusätzlichen) Hilfen zur Erziehung für dort lebende (leibliche) Kinder oder Vorliegen von Gefährdungsmeldungen gemäß § 8a SGB VIII und deren Auswertung/Ergebnis
- > Informationen zur Zusammenarbeit und Kooperationsbereitschaft der Pflegepersonen mit Trägern, Eltern und weiteren Institutionen
- > Verlauf von bisherigen Pflegeverhältnissen
- > Austausch zur Einschätzung von Ressourcen und Grenzen sowie zu Risikofaktoren der Bereitschaftspflegefamilie

Da es in der familiären Bereitschaftsbetreuung um kurzfristige Aufnahmen geht, ist die Umsetzung einer (telefonischen) Abfrage vor jeder weiteren Unterbringung beim Jugendamt, an dessen Ort die Bereitschaftspflegefamilie lebt, praktisch kaum umsetzbar. Jedenfalls ist fraglich, welche Auswirkung eine fehlende Abfrage – z.B. weil die zuständigen Fachkräfte zu diesem Zeitpunkt (telefonisch) nicht erreichbar sind – auf die Entscheidung, ob die Unterbringung trotzdem vollzogen wird, hat.

¹⁴ LPK-SGB VIII/Carola Berneiser SGB VIII § 37c Rn. 31-36

¹⁵ Diana Eschelbach/Lydia Schönecker in Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar, 9. Auflage 2022

Ein praxistauglicher Umgang könnte sein, dass die gesetzliche Anforderung in jedem Fall vor Erstbelegung angewendet wird, d.h. ein entsprechender Austausch zwischen den Trägern wie oben angegeben stattfindet und im Verlauf weiterer Belegungen anlassbezogen wiederholt wird. Anlässe könnten insbesondere sein:

- > die Aufnahme/der Verbleib eines (weiteren) Kindes in auf Dauer angelegte Vollzeitpflege
- > generell ein Wechsel der Haushaltsangehörigen
- > nennenswerte Auffälligkeiten der Pflegepersonen in der Kooperation mit Personensorgeberechtigten/Eltern, dem Fachdienst oder im Umgang mit Abschieden und Übergängen
- > Wunsch eines Beteiligten, das zu Beginn der Tätigkeit als Bereitschaftspflegestelle entwickelte Profil für junge Menschen hinsichtlich Alter oder (besondere) Bedarfe zu ändern oder zu erweitern

Ein erhöhtes Erfordernis der Kooperation zwischen Trägern in Bezug auf die familiäre Bereitschaftsbetreuung besteht zudem, wenn die Bereitschaftspflegefamilie Plätze für mehr als nur einen Träger anbietet, d.h. es kommt mitunter zu parallelen Belegungen durch zwei oder sogar mehr Träger. Hier ist es zwingend erforderlich, dass die Bedarfe der dort untergebrachten jungen Menschen und die Beratung und Unterstützung für die Bereitschaftspflegefamilie miteinander abgestimmt werden. Auch muss Transparenz über eventuell sich unterscheidende Finanzierungsmodelle seitens der Träger geschaffen werden.

Es ist innerhalb des Jugendamtes verbindlich festzulegen, welche Stelle für die zentrale Sammlung und Dokumentation aller Informationen und Anfragen nach § 37c Abs. 3 Satz 4 SGB VIII zuständig ist. So soll sichergestellt werden, dass die Daten über die Bereitschaftspflegefamilien vollständig und aktuell vorliegen, um anfragenden Jugendämtern eine valide Auskunft geben zu können.

Die Bereitschaftspflegefamilien sind über die erfolgten Inhalte der Auskünfte entsprechend zu informieren.

Datenübermittlung im Kontext von § 37c Abs. 3 S. 4 SGB VIII

Bei der Beteiligung des Jugendamtes gemäß § 37c Abs. 3 S. 4 SGB VIII sind die allgemeinen Regelungen zur Datenübermittlung zu beachten.

Eine Übermittlung von Daten ist zulässig, wenn die jeweils betroffene Person eine Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a, Art. 7 DSGVO i.V.m. § 67 b Abs. 2 SGB X) erteilt oder eine gesetzliche Befugnis zur Datenübermittlung besteht.

Eine solche gesetzliche Befugnis enthält § 69 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 SGB X. Die Vorschrift erlaubt die Übermittlung von Sozialdaten zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der empfangenden Stelle. Dies setzt voraus, dass die Datenübermittlung zur Aufgabenerfüllung des Jugendamtes, das die Belegung beabsichtigt, erforderlich ist. Erforderlichkeit liegt vor, wenn das Jugendamt seine Aufgaben ohne die Datenübermittlung nicht wahrnehmen kann. Eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII). Da durch die Übermittlung der Daten die Auswahl der Pflegeperson begünstigt werden soll bzw. das Wohl des Kindes in der jeweiligen Pflegestelle sichergestellt werden soll, ist das belegende Jugendamt auf einen Austausch mit dem Jugendamt vor Ort angewiesen.

Dabei ist gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 SGB X jeweils nur die Übermittlung derjenigen Daten, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, zulässig. Welche Daten konkret übermittelt werden dürfen, ist daher abhängig von dem jeweiligen Einzelfall. Übermittelt werden dürfen dementsprechend grundsätzlich vor allem Daten, die die Pflegeperson selbst betreffen, und auch Daten, die deren leibliche oder weitere Pflegekinder betreffen, sofern diese Informationen im Rahmen der Auswahl der Pflegeperson bedeutsam sind. In diesem Zusammenhang ist ggf. auch die Vorschrift des § 64 Abs. 2a SGB VIII, wonach Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren sind, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt, relevant.

Darüber hinaus unterliegt die Übermittlungsbefugnis des Jugendamtes weiteren Einschränkungen: So darf gemäß § 64 Abs. 2 SGB VIII der Erfolg einer Jugendhilfeleistung durch die Datenübermittlung nicht gefährdet werden – etwa aufgrund einer Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses und einer damit verbundenen Verringerung der Leistungsakzeptanz.

Ferner sind die besonderen Voraussetzungen für die Übermittlung von anvertrauten Daten i.S.d. § 65 Abs. 1 SGB VIII bzw. besonders schutzwürdigen Daten i.S.d. § 76 SGB X zu berücksichtigen.

So dürfen Sozialdaten, die Mitarbeitenden eines öffentlichen Jugendhilfeträgers zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, gemäß § 65 Abs. 1 SGB VIII nur unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere bei Bestehen einer Einwilligung desjenigen, der die Daten anvertraut hat (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII), übermittelt werden.

Besonders schutzwürdige Daten i.S.d. § 76 SGB X sind solche Daten, die dem Jugendamt durch einen Schweigepflichtigen zugänglich gemacht wurden. Dies betrifft Ärzt:innen oder andere in § 203 Abs. 1 und 3 StGB genannte Person, etwa Psycholog:innen, Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugend-, Sucht- und Schwangerschaftskonfliktberater:innen in anerkannten Beratungsstellen sowie staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen und Sozialpädagog:innen. Diese Informationen dürfen gemäß § 76 Abs. 1 SGB X grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen weitergegeben werden, unter denen die schweigepflichtige Person selbst zu ihrer Übermittlung befugt wäre. Im Falle des § 37c Abs. 3 S. 4 SGB VIII ist dies insbesondere bei einer Einwilligung der betroffenen Person der Fall.

Erfolgt eine Übermittlung auf der Grundlage einer sozialgesetzlichen Befugnis, sind die Betroffenen wegen des stets zu beachtenden Transparenzgebots grundsätzlich hierüber zu informieren.

2.9 Involvierung der Eltern

Gemäß § 37 Abs. 2 SGB VIII soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe „[...] die Zusammenarbeit der Pflegeperson [...] und der Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen fördern. [...]“

Es wird an dieser Stelle auf bereits existierende Fachpublikationen verwiesen, um die Grundzüge der Zusammenarbeit mit Eltern bei Gewährung eines Pflegeverhältnisses darzustellen.¹⁶

Im Folgenden wird – ausgehend von den Empfehlungen aus den genannten Publikationen – nur spezifisch auf die besonderen Anforderungen in der Bereitschaftspflege eingegangen.

Die Unterbringung ihres Kindes in Bereitschaftspflege ist aus Sicht von Eltern eine vorübergehende Maßnahme zur Klärung bestehender Gründe für die Unterbringung und zur Verbesserung der eigenen persönlichen Situation. Eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Fachkräften und Eltern ist oftmals entscheidend für einen positiven Verlauf der Unterbringung und soll den Eltern helfen, ein möglichst realistisches Selbstbild hinsichtlich des zukünftigen Zusammenlebens mit dem Kind zu entwickeln.

¹⁶ „Beteiligung der Eltern und weiterer bedeutsamer Personen aus dem sozialen Umfeld des jungen Menschen“ (S.27) in [Empfehlung Verwandten- und Netzwerkpflege](#) LWL-/LVR-Landesjugendamt, 2022
sowie: Ruchholz, I./ Vietig, J. (2023) [Einbeziehung von Eltern in der Pflegekinderhilfe](#) Ein Praxisentwicklungsprojekt am Standort Düsseldorf

In den Kontakten mit den Eltern ist es Aufgabe des Trägers Sicherheit und Transparenz zu vermitteln. Zentral ist dabei die Botschaft, dass das Kind nun gut versorgt ist, die Verantwortung für das Wohlergehen des Kindes erstmal von den Bereitschaftspflegefamilien übernommen wird und alles darangesetzt wird, bestmöglich für das Kind zu sorgen. Gleichzeitig sollten den Eltern grundlegende Informationen zur Bereitschaftspflegefamilie zur Verfügung gestellt und Raum gegeben werden, eigene Fragen zu stellen oder benennen zu können, was ihnen bei der Versorgung ihrer Kinder wichtig ist. Darüber hinaus werden klare Absprachen zur Erreichbarkeit getroffen, etwa dazu, zu welchen Zeiten der Träger erreichbar ist, wie Terminvereinbarungen erfolgen und wie oft Eltern über das Befinden ihrer Kinder informiert werden. Zugleich wird thematisiert, welche Informationen die Bereitschaftspflegefamilie über das Kind benötigt, um angemessen auf dessen Bedürfnisse eingehen zu können.

Ziele der Involvierung von Eltern in der Bereitschaftspflege sind insbesondere:

- > Eltern sind über Ihre Rechte während der Fremdunterbringung aufgeklärt. Folgende Materialien können dabei hilfreich sein:
 - > Flyer mit Informationen für Eltern nach einer Inobhutnahme¹⁷
 - > Erklärvideos für Eltern und junge Menschen zu „Was ist eine Inobhutnahme?“ und „Deine Rechte in der Inobhutnahme“¹⁸
 - > Umfangreiche Materialsammlung zur Arbeitshilfe „Einbeziehung von Eltern in der Pflegekinderhilfe“¹⁹
- > es finden Absprachen zu sorgerechtlichen Befugnissen der beteiligten Erwachsenen statt und Eltern wissen, was Pflegepersonen in der Zeit der familiären Bereitschaftsbetreuung für die Kinder entscheiden dürfen
- > Eltern wissen, wer für welche Aufgabe während der Fremdunterbringung zuständig ist und erhalten die Information dazu sowohl mündlich als auch schriftlich
- > Eltern erleben während der Unterbringung ihres Kindes in familiärer Bereitschaftsbetreuung häufig Gefühle wie Scham, Trauer, Wut oder Ohnmacht. Beim Umgang und der Auseinandersetzung mit diesen Emotionen ist eine Begleitung und Unterstützung erforderlich, hierfür sollten seitens des Trägers entsprechende Angebote proaktiv unterbreitet werden oder eine Vermittlung an entsprechende geeignete Stellen erfolgen

Viele Träger der Pflegekinderhilfe sind insbesondere für die Beratung und Unterstützung der Eltern bezogen auf die Umgangskontakte zuständig. Zusätzlich ist es ihre Aufgabe die Entwicklungen des Kindes in der Bereitschaftspflegefamilie den Eltern zu übermitteln.

Häufig sind die Aufgabenbereiche der Perspektivklärung, der Gewährung zusätzlicher ambulanter Hilfen und die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren bei den Sozialen Diensten des Jugendamtes angesiedelt.

Es müssen klare Zuständigkeitsabsprachen zwischen den Beteiligten existieren, damit die Eltern wissen mit welchem Anliegen sie sich an wen wenden können.

¹⁷ Faltblatt Inobhutnahme - erste Antworten auf Ihre Fragen (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2025)

¹⁸ Erklärvideos „Inobhutnahme“ Kinderschutz - Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.

¹⁹ Materialien zur Arbeitshilfe „Einbeziehung von Eltern in der Pflegekinderhilfe“ • Perspektive gGmbH - Institut für sozialpädagogische Praxisforschung und -entwicklung

2.10 Besondere Anforderungen an Rechtewahrung von jungen Menschen in Bereitschaftspflegeverhältnissen

Die Unterbringung in familiärer Bereitschaftsbetreuung ist grundsätzlich darauf ausgerichtet, dass sie dem Wohl des jungen Menschen und damit auch dessen Schutz dient.

Auch in Bereitschaftspflegeverhältnissen gilt die gesetzliche Vorgabe des § 37b SGB VIII, d.h. das Jugendamt gewährleistet, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein Konzept zur Sicherung der Rechte des jungen Menschen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Ebenfalls gilt die Pflicht zur Beratung und Beteiligung der Pflegepersonen und des jungen Menschen vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses zu den konkreten Maßnahmen, die mit dem Konzept getroffen werden.

Insofern ist seitens der Fachdienste erforderlich, dass sie Themen rund um die Rechte junger Menschen sensibel aufgreifen, ohne den Bereitschaftspflegepersonen das Gefühl des generellen Misstrauens zu vermitteln. Pflegeeltern sollten sich für ihre Aufgabe gut vorbereitet und im Prozess gut begleitet fühlen.

An dieser Stelle soll grundsätzlich auf die Empfehlung zur Sicherung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen²⁰ hingewiesen werden, denn im Folgenden wird darauf aufbauend auf spezifische Aspekte und Anforderungen der familiären Bereitschaftsbetreuung eingegangen.

In familiärer Bereitschaftsbetreuung werden vorrangig jüngere Kinder untergebracht, die aufgrund ihres Entwicklungsstands nur über begrenzte verbale Kommunikationsfähigkeiten verfügen. Viele Materialien, die kindgerecht Rechte und Grenzverletzungen beschreiben, sind für Kinder über drei Jahre erstellt.

Angepasst auf die jungen Kinder in familiärer Bereitschaftsbetreuung können Fachkräfte und Bereitschaftspflegefamilien folgendes beachten, um Rechtewahrung vorzuleben:

- > Vorbild sein für feinfühliges Umgehen: Kinder erfassen in jedem Alter, wie mit ihren (non-)verbalen Signalen und Bedürfnissen umgegangen wird, sie beobachten dabei auch, wie z.B. Bereitschaftspflegepersonen mit anderen dort lebenden Kindern und Erwachsenen umgehen, d.h. hier kann am Modell gelernt werden
- > Stimmelage, Gestik und Mimik der Bereitschaftspflegepersonen
- > Angebote von körperlicher Nähe zur Co-Regulation für das Kind
- > feinfühliges Trösten und Reaktion auf Ängste- und Sorgeäußerungen von Kindern
- > verlässlicher Schutz vor Gefahrensituationen, indem Bereitschaftspflegepersonen jederzeit die Handlungsverantwortung durch Präsenz und prompter Reaktion übernehmen

Im Folgenden sollen beispielhaft einzelne Kinderrechte betrachtet werden, deren Wahrung in der Bereitschaftspflege besonders herausfordernd sind:

Recht auf Beteiligung und Information

Bei jüngeren Kindern stößt das Recht auf Beteiligung und Information an allen sie betreffenden Angelegenheiten aufgrund begrenzter sprachlicher Ausdrucksmöglichkeiten an strukturelle Grenzen und erfordert eine entwicklungsangemessene Ausgestaltung.

Der hier folglich stattfindenden eingeschränkten Möglichkeit der Wahrung der Rechte von jungen Menschen muss mit einer erhöhten Sensibilisierung der involvierten Erwachsenen einhergehen.

²⁰ Empfehlung zur Sicherung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen

Auch beim Matching, also der Auswahl der Pflegepersonen für den jungen Menschen in der familiären Bereitschaftsbetreuung, kann nur geringfügig eine Beteiligung des jungen Menschen gewährleistet werden, da er häufig in der Regel zu jung ist, um die Tragweite der Entscheidungen zu erfassen, es in der Regel überhaupt keine Auswahl an mehreren Bereitschaftspflegefamilien bei kurzfristig erforderlichen Unterbringungen gibt und die zeitliche Dringlichkeit der Sicherstellung von Schutz und einer Unterbringungsmöglichkeit hier vorrangig zu betrachten ist.

Recht auf Bildung

Häufig erhalten junge Menschen während ihrer Unterbringung in familiärer Bereitschaftsbetreuung keinen Zugang zu Förderung und Bildung in einer Kindertagesstätte oder -pflege, da aufgrund der unklaren Verweildauer keine Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden können.

Umso mehr sind die Bereitschaftspflegepersonen darin zu qualifizieren, um altersentsprechende Bildung zu vermitteln und z.B. Zugang zu Spielgruppen oder alternativen Gruppenangeboten zu ermöglichen. Einige Kommunen können als gleichzeitiger Träger von Kindertageseinrichtungen Platzkapazitäten für Kinder in familiärer Bereitschaftsbetreuung schneller bereitstellen.

Recht auf Schutz (bei Umgangskontakten)

siehe hierzu auch ausführlich Kapitel 2.3.1 und 2.3.2

Umgangskontakte finden während der familiären Bereitschaftsbetreuung in der Regel zu den Elternteilen statt.

Eltern haben oder hatten jedoch häufig (noch) keine Gelegenheit oder ausreichende Unterstützung, an dem für das Kind als schädlich eingeschätzten und als für die Fremdunterbringung ursächlichen Verhalten insofern zu arbeiten, dass Gefährdungsmomente – auch unter Beaufsichtigung von Fachkräften bei begleiteten Umgangskontakten – für das Kind ausgeschlossen werden können. Dies stellt grundsätzlich ein potentiell Risiko der Verletzung des Rechtes auf Schutz für das Kind dar.

Träger begegnen diesem Umstand dadurch, dass die Umgänge durch Fachkräfte begleitet werden, damit die Gefahr einer faktischen Gefährdung der Kinder reduziert wird.

Der Rückschluss, dass dadurch aber keine weiteren Belastungen und (psychischen) Gefährdungsmomente für das Kind entstehen können, ist eine fachliche Fehleinschätzung, die aus psychotraumatologischer Sicht betrachtet werden muss: Die körperliche Anwesenheit von einer weiteren Person schützt nicht vor traumatischen Reaktionen auf das Verhalten der Eltern, die bereits in der Vergangenheit mit ihrem Verhalten zu traumatischem Erleben beim Kind geführt haben.

Auch das Phänomen der instinktiven Täuschung nach Korritko/Weinberg muss in der fachlichen Einschätzung von Umgangskontakten und den Reaktionen der Kinder darauf Berücksichtigung finden.²¹

²¹ Instinktive Täuschung - Die verborgene Trauma-Reaktion von Weinberg/Korritko

Recht auf Identität

Für junge Menschen in familiärer Bereitschaftsbetreuung haben Zugehörigkeitsfragen auch deshalb besondere Bedeutung, da während der Zeit der Unterbringung in Bereitschaftspflege andere Bezugspersonen für die Eltern einspringen. Wenn sie als Säugling in familiäre Bereitschaftsbetreuung untergebracht werden, sind Bereitschaftspflegepersonen mitunter für die Kinder primäre Bezugs- und Bindungspersonen, wenn das Zusammenleben mit den Eltern z.B. sehr kurz war und ein längerer Aufenthalt in familiärer Bereitschaftsbetreuung folgte.

Für Bereitschaftspflegepersonen ergibt sich daraus die Anforderung den jungen Menschen von Beginn an über die Existenz seiner Familie und weiterer Angehörige wie Geschwister und Großeltern aufzuklären und den Status der Bereitschaftspflegefamilie davon abzugrenzen.

Auch die Gründe für die Unterbringung spielen bei jungen Menschen häufig eine große Rolle, da sie entscheidend für die Identitätsentwicklung sind. Bereitschaftspflegepersonen sollten umfangreiche Unterstützung von Fachkräften erhalten, um auch belastende Lebensthemen altersadäquat zu vermitteln²².

Eltern und Bereitschaftspflegepersonen müssen von den Fachkräften über Kinderrechte, die während der Zeit der familiären Bereitschaftsbetreuung insbesondere berührt werden, informiert und für die daraus resultierenden Bedarfe ihrer Kinder sensibilisiert werden.

Die Sensibilisierung für die Wahrung der Rechte von jungen Menschen in familiärer Bereitschaftsbetreuung muss sich darüber hinaus auf die gesamte Infrastruktur erstrecken: d.h. auch Vormund:innen, Familiengerichte, Sachverständige und Verfahrensbeistand:innen sind über die spezifischen Anforderungen an die Rechtewahrung umfassend zu informieren. Nur so kann eine gemeinsame Verständigung für die Notwendigkeit der konsequenten Umsetzung von Kinderrechten erfolgen. Die entsprechenden Erfordernisse an die Kooperation zur Rechtewahrung ist in vorhandenen Kooperationsvereinbarungen zu berücksichtigen. Wege zur Sensibilisierung der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe für Kinderrechte sind in der Empfehlung zur Sicherung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen aufgeführt.²³ Hier finden sich ebenfalls umfangreiche Materialsammlungen für Kinder und Erwachsene, um Orientierung zu erhalten, wie über Kinderrechte altersadäquat gesprochen werden kann

2.11 Anforderungen an Schutzprozesse und Beschwerdemöglichkeiten gem. § 37b SGB VIII in Bereitschaftspflegeverhältnissen

Die rechtlich verankerte Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege gemäß § 37b SGB VIII umfasst auch die familiäre Bereitschaftsbetreuung.

Die Unterbringung in familiärer Bereitschaftsbetreuung stellt aufgrund der häufig langen Perspektivklärungsprozesse sowie der daraus resultierenden Belastungssituationen der jungen Menschen eine besonders sensible Hilfeform dar. Entsprechend hoch sind die Anforderungen an verbindliche Schutzprozesse und wirksame Beschwerdemöglichkeiten seitens jungen Menschen. § 37b SGB VIII verpflichtet die öffentlichen Träger der Jugendhilfe für alle Pflegeverhältnisse verbindliche Schutzprozesse und wirksame Beschwerdemöglichkeiten sicherzustellen. In Form eines Zusammenspiels von tragfähigen Strukturen, transparenten und konsequent umgesetzten Prozessen sowie überprüfbaren positiven

²² Lattschar, B., Wiemann, I. (2019) Schwierige Lebensthemen für Kinder in leicht verständliche Worte fassen. Weinheim: Beltz Juventa Verlag

²³ Empfehlung zur Sicherung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen

Wirkungen für junge Menschen in familiärer Bereitschaftsbetreuung kann der gesetzliche Schutzauftrag fachlich erfüllt werden.

Seitens des öffentlichen Trägers ist zu gewährleisten, dass während der Dauer der Unterbringung in familiärer Bereitschaftsbetreuung ein Konzept zur Sicherung der Rechte des jungen Menschen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Ebenfalls ist der öffentliche Träger verpflichtet, die Bereitschaftspflegefamilie, den jungen Menschen, dessen Eltern sowie alle weiteren involvierten und beteiligten Personen für den Schutz des jungen Menschen zu sensibilisieren, dafür konkrete Maßnahmen zu vereinbaren und diese während der Unterbringung in familiärer Bereitschaftsbetreuung zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Ein individuelles – auf das jeweilige Kind in familiärer Bereitschaftsbetreuung – entwickeltes und fortlaufend angepasstes Schutzkonzept ist alters- und entwicklungsentsprechend sowie auf die individuellen Bedürfnisse des jungen Menschen ausgerichtet.

Angepasst an die jungen Kinder in familiärer Bereitschaftsbetreuung, die ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten eigenständig kaum wahrnehmen und entsprechend einfordern können, ist es erforderlich, dass sowohl die Bereitschaftspflegefamilie als auch die Fachkräfte nonverbale Reaktionen des Kindes auf Kontakte sensibel wahrnehmen und interpretieren können. Hierzu werden im Kapitel 4.10. beispielhafte Punkte genannt, auf die in der Praxis geachtet werden sollte.

Bereits im Rahmen der Vorbereitung und Eignungseinschätzung von Bereitschaftspflegestellen sind Schutzprozesse und Beschwerdemöglichkeiten der jungen Menschen zu platzieren, um die rechtlichen und fachlichen Hintergründe zu verdeutlichen. Durch eine intensive Begleitung des Pflegeverhältnisses insgesamt sollen Fachkräfte potentielle Risikofaktoren für junge Menschen frühzeitig erkennen und einschätzen können

Regelmäßige, vertrauliche Kontakte als präventive Maßnahme

Fachkräfte stellen regelmäßige Kontakte mit dem jungen Menschen sicher, die grundsätzlich auch ohne Anwesenheit der Bereitschaftspflegeperson möglich sein müssen. Diese dienen der frühzeitigen Wahrnehmung möglicher Belastungen oder Gefährdungen. Pflegepersonen, die im Vorfeld für Schutzprozesse und Beschwerde sensibilisiert wurden und sich nicht per se in Frage gestellt fühlen, können Kontakte von Fachkräften und Kind eher nachvollziehen und als entlastend und unterstützend erleben

Bereitschaftspflegestellen nehmen i.d.R. sehr junge Kinder bzw. Säuglinge und Kleinkinder auf, die aufgrund ihres Alters hinsichtlich der Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren nicht erreicht werden können, da diese Prozesse auf Mitgestaltung und Nachvollziehbarkeit ausgerichtet sind und entsprechende kognitive Fähigkeiten voraussetzen. An dieser Stelle kann eine Vertrauensperson als neutraler und unterstützender Schutzfaktor sinnvoll sein. Diese Person ist unabhängig von der Bereitschaftspflegefamilie, den Trägern sowie den Eltern des Kindes und sorgt dafür, dass die Wünsche, Bedürfnisse und Sorgen des Kindes ernst genommen werden.

Geeignete Auswahl und Qualifizierung von Bereitschaftspflegepersonen

Die Eignungsprüfung muss neben erzieherischen Kompetenzen ausdrücklich die Fähigkeit zur Umsetzung von Schutzkonzepten und Beteiligungsrechten berücksichtigen. Regelmäßige Fortbildungen zu Kinderschutz, Traumapädagogik, Machtasymmetrien und Beschwerderechten sind sicherzustellen. Insbesondere ist die Sensibilisierung von Regelungen zu Nähe- und Distanzverhalten gegenüber den jungen Menschen der Bereitschaftspflegepersonen bei der Qualifizierung sowie im gesamten Beratungsprozess relevant, um insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern das individuelle Bedürfnis eines Kindes nach z.B. körperlicher Nähe zu gewährleisten.

Verbindliche Interventionsverfahren

Bei Hinweisen auf Grenzverletzungen oder Gefährdungen sind klar definierte Verfahren einzuhalten, die für alle Beteiligten transparent, nachvollziehbar und bekannt sein müssen:

- > sofortige Gefährdungseinschätzung,
- > Dokumentation,
- > Beteiligung der insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFA),
- > ggf. Schutzmaßnahmen bis hin zur Beendigung des Bereitschaftspflegeverhältnisses.

Kooperation mit freien Trägern

Ist ein freier Träger involviert, muss dieser sein trägerspezifisches Schutzkonzept und die dafür relevanten Grundlagen darstellen. Für alle am Bereitschaftspflegeverhältnis Beteiligten müssen die sowohl rechtlichen als auch fachlichen Grundlagen transparent und nachvollziehbar anhand folgender Überschriften sein:

- > Zuständigkeiten und Verantwortung innerhalb des Trägers sind klar und eindeutig. Der freie Träger verfügt über einen Ablaufplan zu trägerinternen Ansprechpersonen, zu Kommunikationswegen, Zuständigkeiten und Verantwortungsbereichen
- > Ebenso existiert ein Ablaufplan über konkrete Verfahrensschritte, bei Eingang von Informationen seitens der beteiligten Personen und Institutionen eines einzelnen Bereitschaftspflegeverhältnisses
- > Kinder, Jugendliche sowie die Bereitschaftspflegepersonen haben die Information, an wen sie sich wenden können, wenn Rechtsverletzungen drohen oder erfolgt sind. Über Veränderungen im trägerspezifischen Schutzkonzept werden allen Beteiligten eines Bereitschaftspflegeverhältnisses informiert
- > Erreichbarkeit und Krisenmanagement sind bekannt.

2.12 Traumapädagogische Grundlagen und bindungsorientierte Haltungen in der familiären Bereitschaftsbetreuung

Viele junge Menschen, die in familiärer Bereitschaftsbetreuung aufgenommen werden, haben in ihrer Vergangenheit traumatische Erfahrungen mit ihren Bezugs- oder Bindungspersonen gemacht und sind seelisch verwundet.

Kinder, die schwere Belastungen und traumatische Erfahrungen erleben, entwickeln Schutzstrategien. In der akuten Belastungssituation erweisen sich diese als sinnvolle und angemessene Bewältigungsstrategien. Manche Kinder halten jedoch oft noch lange nach Ende der konkreten Belastungssituation an diesen Verhaltensweisen fest, die in späteren Kontexten als unangemessenes oder auffälliges Verhalten bewertet werden.

Traumatisierte Kinder sind in Situationen, in denen alte beängstigende Erfahrungen reaktiviert werden, nicht zu erreichen mit pädagogischen Mitteln, die darauf abzielen unerwünschtes Verhalten zu sanktionieren, um eine Wiederholung zu verhindern.

Die Traumapädagogik bietet mit ihren Ansätzen und Haltungen Orientierung für alle Beteiligten, damit die jungen Menschen sich ganzheitlich stabilisieren können. In diesem Zusammenhang ist es heilsam, wenn Bereitschaftspflegepersonen die Auffälligkeiten und Gefühle des Kindes aushalten, verstehen und eine für das Kind neue und hilfreiche elterliche Reaktion anbieten.

Es sei an dieser Stelle grundlegend auf die Standards für traumapädagogische Konzepte in der Pflegekinderhilfe des Fachverbands Traumapädagogik²⁴ verwiesen. Hier finden sich für alle Beteiligten von Pflegeverhältnissen fachlich fundierte Grundlagen sowie Anwendungsmöglichkeiten in der Praxis.

Die Basis der traumapädagogischen Grundhaltung lässt sich in sechs Aspekten zusammenfassen:

1. Die Annahme des guten Grundes - „Jedes Verhalten wird als eine sinnvolle Reaktion auf die eigene, oft belastende Geschichte des Individuums verstanden.
2. Wertschätzung – „Du bist gut so, wie du bist!“
3. Partizipation – junge Menschen werden ermutigt, an Entscheidungen teilzunehmen und ihre Lebensbedingungen aktiv mitzugestalten, um das Gefühl von Kontrolle und Selbstwirksamkeit wiederzuerlangen.
4. Transparenz - Für das Kind wird Klarheit und Berechenbarkeit geschaffen.
5. Spaß und Freude - „Viel Freude trägt viel Belastung“. Positive Erlebnisse werden aktiv in den Alltag integriert, um Angst, Scham und anderen negativen Emotionen entgegenzuwirken.
6. Expert:innenschaft – die subjektiven Einschätzungen und eigenen Lösungsideen der jungen Menschen werden ernstgenommen

Traumafolgen im Kindesalter sind aus psychotraumatologischer Sicht das Ergebnis einer Wechselwirkung von Belastungsintensität, Beziehungskontext und vorhandenen Schutzfaktoren. Dabei gilt als Orientierung: Je jünger das Kind, je größer das Ausmaß und die Dauer des Geschehens und je näher das Kind der „schädigenden“ Person steht, desto schwerwiegender die Auswirkungen für das Kind. Gleichzeitig jedoch: Je mehr Unterstützendes und Schützendes vorhanden war/ist, desto besser gelingt der Umgang mit Belastungen.

Auch die Trennung von Elternteilen ist für junge Menschen ein abrupter Abbruch und fordert Beachtung im Umgang mit den vielschichtigen Gefühlen der Kinder. „Dem Kind muss man seinen Schmerz und seine Trauer wegen der Trennung zugestehen, seine Wut verstehen und diese mit feinfühligem emotionaler Verfügbarkeit aushalten.“²⁵

Die Bereitschaftspflegepersonen sollten so viel Bindung und Nähe wie möglich zulassen, weil das zentrale Bedürfnis der Kinder ist, um sich stabilisieren zu können. Die Antwort auf traumatischen Stress sollte immer bindungsförderndes Verhalten sein. Der Mythos, dass Bereitschaftspflegepersonen „nicht zu verlässliche Bindungen“ anbieten sollten, weil die Kinder ohnehin nur auf Zeit dort sind und ein erneuter Bindungsabbruch bei den Kindern zu weiteren emotionalen Schädigungen führt, ist ein fehlerhafter Rückschluss und nicht mit den Erkenntnissen der Bindungstheorie und Traumaforschung vereinbar.

Den Kindern in familiärer Bereitschaftsbetreuung sollten so viele korrigierende, heilsame Erfahrungen wie möglich zuteilwerden – ohne Einschränkungen und Zurückhaltung. Der bevorstehende Abschied bietet eine neue Chance für neue Erfahrungen mit Abschieden, die geplant und sorgsam vorbereitet, statt abrupt beendet und als Abbruch wie bisher erlebt werden können.

Da durch feinfühliges, bindungsorientiertes Verhalten von Bezugspersonen die jungen Menschen wieder Stabilität und Sicherheit erleben sollen, haben Bereitschaftspflegepersonen große Einflussmöglichkeiten durch ihr Verhalten.

²⁴ Fachverband Traumapädagogik (Hrsg.) 2025: Standards für traumapädagogische Konzepte in der Pflegekinderhilfe. Düren: Schloemer Gruppe

²⁵ Brisch, K.-H. (2008) Bindung und Umgang. In: Deutscher Familiengerichtstag (Hrsg.) „Siebzehnter Deutscher Familiengerichtstag vom 12. bis 15. September 2007 in Brühl“. (Brühler Schriften zum Familienrecht, Band 15). Verlag Gieseking Bielefeld, S. 89-135

Feinfühligkeit bedeutet in dem Zusammenhang, dass die Bezugspersonen die Signale des Kindes

- > wahrnehmen (weil anwesend und zugänglich),
- > richtig deuten (empathisch empfinden und von eigenen Bedürfnissen unterscheiden),
- > und darauf prompt (verlässlich) und angemessen reagieren (nicht zu viel und nicht zu wenig)

kann.

Für die jungen Menschen sind stetige, feinfühligke Resonanzen ihres Gegenübers durch Verbalisierung und Spiegelung ihrer Gefühlsäußerungen wichtig, um selbstregulative Fähigkeiten zu erlernen. Nur durch permanente, einfühlsame Co-Regulation durch eine erwachsene Bezugsperson können Kinder die Selbstregulation von Gefühlen überhaupt erlernen.

Indem Bereitschaftspflegepersonen in der Alltagsstruktur viel Vorhersehbarkeit schaffen hinsichtlich des Tagesablaufs, den Orten und anstehenden Begegnungen mit Personen, gewinnen die Kinder an Sicherheit. Zur Stabilisierung von Kindern tragen ebenfalls Rituale im Alltag bei, weil sie Orientierung und Verlässlichkeit schaffen.

Sekundäre Traumatisierung bei Fachkräften und Bereitschaftspflegepersonen

Eine sekundäre Traumatisierung beschreibt, dass jemand traumaähnliche Symptome entwickelt, obwohl die Person selbst das Trauma nicht erlebt hat, sondern wiederholt mit den belastenden Erfahrungen anderer konfrontiert ist²⁶. Durch das intensive Mitfühlen und die permanente Konfrontation mit primär-traumatisierten Menschen können Symptome wie emotionale Erschöpfung, körperliche Reaktionen (Schlafstörungen, Substanzmissbrauch etc.) oder der Verlust von Empathie und Sinnhaftigkeit bei Helfenden entstehen.

Bereitschaftspflegefamilien und Fachkräfte sind davon gleichermaßen betroffen und sind somit gefordert präventive Maßnahmen der Selbstfürsorge zu implementieren. Bereitschaftspflegefamilien sollten zwischen Belegungen mit jungen Menschen entsprechende Pausen wahrnehmen und während Belegungen ausreichend Zugriff auf Entlastungsmöglichkeiten haben.

In erster Linie ist die Weitergabe von traumapädagogischen und bindungstheoretischen Grundlagen in der Beratung und Begleitung der Bereitschaftspflegefamilien, der Eltern und aller Kooperationspartner:innen wie den Sozialen Diensten, Vormund:innen, Familiengerichte etc. durch die Träger sicherzustellen. Daraus resultierende Handlungs- und Entscheidungsgrundlagen sind in Konzeptionen und Kooperationsvereinbarungen mit den beteiligten Schnittstellen aufzugreifen.

Bei Bedarf kann die Zusammenarbeit mit spezifischen Fachstellen, z.B. Traumafachzentren oder Traumaambulanzen sinnvoll sein, um eine passgenaue Unterstützung oder den Zugang zu Fortbildungen und Gruppenangeboten vor Ort zu erhalten.

Damit traumapädagogisches und bindungstheoretisches Wissen in der gesamten Infrastruktur verfügbar ist und ein gemeinsames Verständnis für die daraus resultierende Beratungshaltung entstehen kann, sollten Fachkräfte und Bereitschaftspflegefamilien Zugang zu entsprechenden Fort- und Weiterbildungen erhalten, um als Multiplikator:innen fungieren zu können. Hier sollte ein entsprechendes Budget bereitgehalten werden.

Gleichzeitig müssen umfangreiche Informationsmaterialien wie Broschüren und Literatur für alle Beteiligten vorhanden sein, um den Wissenstransfer zu gewährleisten.

Sowohl für Fachkräfte als auch für Bereitschaftspflegepersonen sollte regelmäßige Supervision zur Verfügung stehen, um den Risikofaktoren einer sekundären Traumatisierung präventiv zu begegnen.

²⁶ u.a. beschrieben in Lemke, J. (2006) Sekundäre Traumatisierung. Klärung von Begriffen und Konzepten der Mittraumatisierung Kröning: Asanger Verlag

3. Strukturelle Voraussetzungen für die familiäre Bereitschaftsbetreuung

3.1 Organisatorischer Aufbau des Trägers der Pflegekinderhilfe für familiäre Bereitschaftsbetreuung

Die Tätigkeit der Fachkräfte in der familiären Bereitschaftsbetreuung ist dadurch gekennzeichnet, dass für die Aufnahme eines Kindes ad hoc hohe zeitliche Ressourcen zur Verfügung stehen müssen, damit alle Beteiligten adäquat begleitet werden können. Darüber hinaus bedarf die Begleitung von Bereitschaftspflegefamilien spezifische Kenntnisse seitens der Fachkräfte. Vieles spricht also für die Vorhaltung eines spezialisierten Dienstes, in dem Fachkräfte ausschließlich familiäre Bereitschaftsbetreuung beraten und unterstützen.

Wird die Tätigkeit der Begleitung von Bereitschaftspflegefamilien nicht spezialisiert und stellt somit einen Stellenanteil dar, sollte sich dies im Verhältnis zu anderen Tätigkeiten entsprechend niederschlagen. Andernfalls sind Qualitätsverluste in den betroffenen Bereichen die unweigerliche Folge.

3.2 Betreuungsschlüssel

Die Ermittlung eines Betreuungsschlüssels, der sowohl die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und die in der Praxis hinzukommenden Herausforderungen abbildet, ist komplex und kann hier nicht pauschal bestimmt werden.

Zentral bei der Bestimmung eines Betreuungsschlüssels ist, welche Aufgaben der Träger der Pflegekinderhilfe in Abgrenzung zu anderen involvierten Diensten übernimmt und welche individuellen Beratungsbedarfe die Adressat:innen der familiären Bereitschaftsbetreuung an die Fachkräfte richten.

In einer Empfehlung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus dem Jahr 2002 wird u.a. ein Betreuungsschlüssel von 1:6 (also ein Vollzeitäquivalent zu sechs Bereitschaftspflegeverhältnissen) mit dahinterliegender Aufgabenverteilung genannt.²⁷ Hier sind die seitdem hinzugekommenen gesetzlichen Aufgaben des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes noch nicht berücksichtigt.

In Niedersachsen wird ein Betreuungsschlüssel von 1:10 für die familiäre Bereitschaftsbetreuung empfohlen.²⁸

3.3 Fachliche Kompetenzen der Fachkräfte

Die umfangreichen Aufgaben der Fachkräfte in der familiären Bereitschaftsbetreuung erfordern Fachwissen insbesondere in folgenden Bereichen:

- > Bindungsentwicklung von Kindern und Anforderungen an Responsivitätsfähigkeit von Bereitschaftspflegepersonen
- > Entwicklungspsychologische Grundlagen
- > traumapädagogische Grundlagen

²⁷ Familiäre Bereitschaftsbetreuung. Empirische Ergebnisse und praktische Empfehlungen

²⁸ Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (Hrsg.) (2023). Weiterentwicklung der Vollzeitpflege. Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter, 4. Auflage

- > Kenntnisse über rechtliche Grundlagen
- > methodische Kompetenzen zur Vermittlung von Biografiearbeit
- > methodische Kompetenzen zur Steuerung und Begleitung von Übergängen

Die Fachkraft des Trägers muss darüber hinaus über feinfühlige Kompetenzen verfügen, Kinder und Erwachsene in Konflikt- und Krisensituationen begleiten und stabilisieren zu können. Ferner muss sie bereit sein, sich fachlich stetig weiterzuentwickeln und die eigene Tätigkeit zu reflektieren. Hierzu zählen die Inanspruchnahme von Supervision sowie die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen.

3.4 Rechtliche Grundlagen der familiären Bereitschaftsbetreuung

Mit Blick auf verständliche, nachvollziehbare Rahmenbedingungen – die sowohl den Bereitschaftspflegefamilien als auch den Eltern der untergebrachten Kinder bekannt sind – braucht es schriftliche Vereinbarungen. Diese sollten zudem die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner umfassen. Schriftliche Vereinbarungen fördern die Transparenz in Bereitschaftspflegeverhältnissen und sollte daher in jedem einzelnen Bereitschaftspflegeverhältnis erfolgen.

Erforderlich sind zum einen die Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem öffentlichen Träger, denn die Personensorgeberechtigten sind anspruchsberechtigt hinsichtlich der Hilfe zur Erziehung.

Zum anderen sichert eine Betreuungsvereinbarung zwischen Bereitschaftspflegepersonen und dem Träger grundlegende Einigungen.

3.4.1 Betreuungsvereinbarung

Eine Betreuungsvereinbarung zwischen den Bereitschaftspflegepersonen und dem öffentlichen und/oder freien Träger ist ein zentrales Dokument, das die Rahmenbedingungen für die vorübergehende Aufnahme von jungen Menschen in Krisensituationen festlegt. Sie bietet beiden Seiten Sicherheit hinsichtlich der jeweiligen Verantwortlichkeiten und der Qualitätssicherung.

Die Betreuungsvereinbarung regelt dabei die Rechte und die Pflichten der Bereitschaftspflegepersonen im Verhältnis zum Träger. In der Vereinbarung werden zudem die Rahmenbedingungen der Kooperation festgehalten. Insgesamt können u.a. folgende wesentliche Punkte beschrieben werden:

- > Zeiten (auch Uhrzeiten), zu denen die Bereitschaftspflegefamilie für eine Aufnahme bereit sein muss und zu welchen Zeiten eine Aufnahme nicht möglich ist
- > Beratungsumfang durch den Träger
- > Dokumentation durch die Bereitschaftspflegepersonen
- > finanzielle Konditionen bei Aufnahme eines Kindes in der Bereitschaftspflegefamilie sowie die Kostenübernahme von Versicherungen
- > Regelung der genauen Aufnahmekapazitäten wie beispielsweise Alter des Kindes, Aufnahmeprofil der Bereitschaftspflegefamilie (Alter, gesundheitliche Einschränkungen, Ausschlusskriterien)
- > Urlaubs- und Belegpausenregelung, „Kündigungsregelung“
- > Mitwirkung an der Hilfeplanung
- > Mitwirkungsanforderungen an Prozessen zur Rechtswahrung der jungen Menschen

- > Absprachen zu Verfahren, wenn Bereitschaftspflegefamilien von anderen Trägern bei der Aufnahme von Kindern angesprochen wird. In dem Fall ist eine vorherige Rücksprache mit dem eigenen Träger erforderlich. Einige Träger haben in ihren Betreuungsvereinbarungen festgehalten, dass die Belegung exklusiv über den Träger erfolgt und bei Aufnahmeanfragen von anderen Trägern/Jugendämtern zunächst eine Rücksprache erforderlich ist
- > Informationen zu Alltagssorge und alltäglichen Entscheidungen in Abgrenzung zu Entscheidungen, die nur im Rahmen der Personensorge getroffen werden können
- > Erwartungen an Teilnahme an Fortbildungen/Supervision/weiteren Angebote des Trägers
- > Informationen zum Datenschutz

Die Betreuungsvereinbarung kann darüber hinaus genutzt werden, Bereitschaftspflegepersonen auf ihre Rolle im Kinderschutz und auf den Schutzauftrag des Jugendamtes hinzuweisen. Eine transparente Darstellung der Aufgaben und Verfahrensabläufe im Kinderschutz trägt dazu bei, Verständnis für das Handeln der Akteure zu entwickeln. Kennt die Bereitschaftspflegefamilie den jeweiligen Auftrag der Fachkräfte der öffentlichen und freien Träger im Kinderschutz, kann deren Handeln im Falle einer Meldung als gesetzliche Aufgabe gesehen und nicht als mangelndes Vertrauen der Bereitschaftspflegestelle wahrgenommen werden.

Eine beispielhafte Betreuungsvereinbarung ist in der Cloud zu finden: <https://cloud.lwl.org/s/daMYNS4ZE3ixKMN>.

3.4.2 Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Bereitschaftspflegepersonen

Bereitschaftspflegepersonen steht es in der Regel nicht zu, für den jungen Menschen Angelegenheiten des täglichen Lebens gemäß § 1688 Abs. 1 BGB zu entscheiden oder die Personensorgeberechtigten darin zu vertreten, da die Unterbringung als Übergangslösung für eine Perspektivklärung konzipiert ist. Das im § 1688 BGB geforderte Merkmal des längeren Aufenthalts des Kindes bei der Pflegeperson ist entsprechend nicht gegeben. Gesonderte Absprachen zur Übertragung sorgerechter Befugnisse sind daher erforderlich und schriftlich zu fixieren.

Eine solche Vereinbarung sollte zudem die Erklärung der Personensorgeberechtigten enthalten, dass sie ihren Anspruch auf das Pflegegeld gem. § 39 SGB VIII an die Bereitschaftspflegefamilie abtreten. Erst damit erhalten Bereitschaftspflegepersonen formal die Berechtigung, das Pflegegeld gegenüber dem Jugendamt geltend zu machen sowie einmalige Beihilfen und Zuschüsse zu beantragen.

Bereitschaftspflegefamilien einen „Pflegeausweis“²⁹, - also ein schriftliches Dokument, dass sie das Kind rechtmäßig betreuen - auszuhändigen, erweist sich in der Praxis als sinnvoll. Diese Pflegeausweise werden jeweils konkret für das einzelne Kind ausgestellt.

Vorlagen für Pflegevereinbarungen sind in der Cloud hinterlegt: <https://cloud.lwl.org/s/daMYNS4ZE3ixKMN>.

²⁹ <https://ja.druckerei-kettler.de/products/pflegebescheinigung>

3.5 Pflegegeldleistungen gemäß § 39 SGB VIII

§ 39 Abs. 4 SGB VIII regelt die Leistungen zum Unterhalt des jungen Menschen als Annexleistung einer Hilfe gem. § 33 SGB VIII oder einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII. Das sogenannte Pflegegeld umfasst dabei sowohl die Kosten für den Sachaufwand als auch für die Erziehung des jungen Menschen. Der gesamte notwendige Lebensunterhalt des jungen Menschen ist durch den öffentlichen Träger sicherzustellen.

3.5.1 Materielle Aufwendungen und Erziehungsbeitrag

Die Kosten für eine Finanzierung von familiärer Bereitschaftsbetreuung besteht – wie bei allen andere Pflegeformen gemäß § 33 SGB VIII – aus zwei Komponenten: zum einen aus den materiellen Aufwendungen, also dem Unterhalt, welcher jährlich durch einen Erlass des zuständigen Ministeriums festgesetzt wird. Zum anderen werden die Kosten für die Erziehung des jungen Menschen in Form des sog. Erziehungsbeitrages gezahlt. Auch der Erziehungsbeitrag wird in einfacher Form durch den Erlass des Ministeriums festgelegt. Träger haben die Möglichkeit, ihn entsprechend zu vervielfachen, um dem variierenden Betreuungsaufwand je nach Pflegeform entsprechend abzubilden. Die Höhe der Multiplikation des Erziehungsbeitrags ist kommunal sehr unterschiedlich.

Die Aufnahme eines Kindes in einer Krisensituation, wie es in familiärer Bereitschaftsbetreuung der Fall ist, lässt jedoch regelmäßig einen höheren erzieherischen Bedarf annehmen.

Auf Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung obliegt es den öffentlichen Trägern für ihren Bereich die Finanzierung von familiärer Bereitschaftsbetreuung entsprechend den örtlichen Verhältnissen festzulegen.

Hier kann daher nur ein beispielhafter Einblick in die derzeitige Praxis gegeben werden, folgende exemplarische Konstellationen sind möglich:

- > Bereitschaftspflegefamilien erhalten 85,00 € pro Tag pro Kind, darin sind die materiellen Aufwendungen und der Erziehungsbeitrag enthalten.
- > Bereitschaftspflegefamilien erhalten monatlich die materiellen Aufwendungen gemäß dem Erlass des MKJFGFI und zusätzlich den 3,35-4-fachen Erziehungsbeitrag.
- > Vom Träger wird grundsätzlich der Höchstsatz der materiellen Aufwendungen (Altersstufe von 14-18 Jahre), plus der entsprechend erhöhte Erziehungsbeitrag gezahlt.
- > Träger erhöhen den Tagessatz nach drei Monaten um 10,00 € pro Tag
- > Träger zahlen zusätzlich eine sogenannte Bereithaltepauschale, siehe dazu Kapitel 3.5.3.

3.5.2 Beihilfen und Zuschüsse

Bereitschaftspflegefamilien haben neben den laufenden Leistungen, mit denen die wiederkehrenden Bedarfe der jungen Menschen abgedeckt werden, zusätzlich gemäß Anspruch auf Beihilfen und Zuschüsse (§ 39 Abs. 3 SGB VIII). Die örtlichen Beihilferichtlinien orientieren sich meistens an den Bedarfen der allgemeinen Vollzeitpflege. Sie sind daher auf die Erfordernisse der familiären Bereitschaftsbetreuung anzupassen, da hier für junge Menschen in verschiedenen Altersgruppen – je nach Aufnahmealter – eine Grundausstattung vorhanden sein muss. Zudem werden Kinder in der Regel ohne wenig Vorbereitung in Bereitschaftspflegefamilien untergebracht. Das bedeutet, dass sie kaum eigene und geeignete Ausstattung von ihren Eltern mitbringen.

Die Kosten für eine Erstausrüstung mit Einrichtungsgegenständen sollten grundsätzlich übernommen werden. So stehen für die jungen Menschen altersentsprechende Ausstattungen wie Bekleidung, Möbel, Säuglingsbedarf, Kinderwagen, Autositze etc. zur Verfügung. Da die Aufnahme in familiärer Bereitschaftsbetreuung meist kurzfristig erfolgt, ist eine belegungsunabhängige Verfügbarkeit der nötigen Ausstattungsgegenstände erforderlich. Diese können dann ggf. bei Wiederbelegung erneut verwendet werden.

Folgende Beispiele aus der Praxis dienen zur Orientierung, um dem spezifischen Bedarf an Ausstattung von Bereitschaftspflegefamilien gerecht zu werden:

- > zusätzlich zur Erstausrüstung können die Kosten für eine Ersatzbeschaffung erstattet werden, etwa, wenn Gegenstände stark abgenutzt sind
- > ebenfalls kann sich die Kostenerstattung bei jeder neuen Belegung auf gezielte Bedarfe richten, z.B., wenn nur Bekleidung erforderlich ist
- > auch ist eine Abgeltung als jährliche Pauschale z.B. in Höhe von 300,00 € für Neubeschaffungen/Ersatz von Ausstattung möglich. Dies erfolgt dann zusätzlich zur einmaligen Erstausrüstung
- > auch die Nutzung von Kleiderkammern und Ausstattungsbörsen ist möglich. So können gebrauchte Gegenstände in gutem Zustand weiter genutzt oder eine Weitergabe zwischen den Bereitschaftspflegefamilien ermöglicht werden

Einige Träger erstatten Bereitschaftspflegefamilien zudem erhöhte Fahrtkosten oder Parkgebühren, wenn z.B. wöchentliche Kilometergrenzen überschritten werden. Dies kann beispielsweise aufgrund von Fahrten im Rahmen von Umgangskontakten, Diagnostikterminen oder zur Aufrechterhaltung von Kita-/Schulbesuch am ursprünglichen Wohnort des Kindes der Fall sein.

Um insbesondere bei längeren Verweildauern oder bei besonderen Anforderungen an die Betreuung der Kinder Entlastung zu ermöglichen, kann Bereitschaftspflegefamilien zusätzlich ein pauschales Entlastungsbudget zur Verfügung gestellt werden. Hiermit können beispielsweise Unterstützung bei der Betreuung des Kindes oder Hilfe im Haushalt finanziert werden und somit Auszeiten für die Bereitschaftspflegefamilien niedrigschwellig möglich werden. Das Entlastungsbudget kann als zusätzliche Leistung im Beihilfekatalog aufgenommen werden.

Der Einsatz von Honorarkräften wird von einzelnen Trägern genutzt z.B. für die zeitweise Betreuung von Kindern. Ebenso führen Vernetzungsangebote für Familien dazu, untereinander und gegenseitig Betreuungslücken aufzufangen.

3.5.3 Bereithaltepauschalen

Um die Verbindlichkeit zwischen Träger und Bereitschaftspflegefamilien zu stärken, bieten einige Kommunen den Bereitschaftspflegefamilien eine Bereithaltepauschale an, die die Zeiten zwischen Belegungen honoriert.

Da es sich hierbei nicht um kindbezogene Pflegegeldleistungen (§ 39 SGB VIII) handelt, sind die Bereithaltepauschalen für die Bereitschaftspflegefamilien steuerpflichtig.

Einige Träger halten zudem ausgewählte Bereitschaftspflegefamilien vor, die eine Bereitschaft über Nacht und am Wochenende anbieten. So kann der Soziale Dienst auch außerhalb der Dienstzeiten des Trägers dort junge Menschen unterbringen.

Die monatlichen Pauschalen hierfür liegen zwischen 155,00 € und 300,00 € monatlich. Sobald eine Belegung stattfindet, werden Pflegegeldleistungen gemäß § 39 SGB VIII gezahlt.

3.5.4 Alterssicherung und Unfallversicherung der Bereitschaftspflegeperson

Sowohl im Rahmen einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII als auch bei familiärer Bereitschaftsbetreuung gemäß § 33 SGB VIII haben Bereitschaftspflegepersonen einen Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung. Der Gesetzesgeber möchte mit dieser Regelung Altersarmutsrisiken minimieren. Um dem Willen des Gesetzgebers Rechnung zu tragen, sollten Jugendämter die Beiträge zur Alterssicherung bei Bereitschaftspflegepersonen unabhängig von einer tatsächlichen Belegung erstatten. Bereitschaftspflegepersonen stehen konstant zur Verfügung und können dementsprechend keiner oder nur einer reduzierten Erwerbstätigkeit nachgehen.

In der Praxis bieten Träger unterschiedliche Modelle an, um sich an der Alterssicherung der Bereitschaftspflegepersonen zu beteiligen:

- > einige Träger übernehmen die Kosten für die Altersvorsorge orientiert am Höchstsatz der Riester-Rente
- > bei freien Trägern ist ein entsprechender Satz in die Tages- oder Monatspauschale einkalkuliert
- > wenn Bereitschaftspflegestellen von mehreren Jugendämtern belegt werden, kann die komplette Erstattung der geleisteten Altersvorsorgebeiträge der Bereitschaftspflegepersonen unabhängig von Belegung erfolgen

Die Tätigkeit als Bereitschaftspflegeperson wird mit Blick auf die Rentenversicherung nicht als Erziehungszeit anerkannt³⁰, da die Aufnahme eines jungen Menschen prognostisch nicht auf Dauer ausgerichtet ist.

Kinder in Bereitschaftspflegefamilien stehen grundsätzlich nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Für sie kann und soll eine private Unfallversicherung abgeschlossen werden, was in der Verantwortung der unterbringenden Träger liegt, indem sie die Bereitschaftspflegefamilien informieren und aufklären über den Versicherungsschutz bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).³¹

Der Träger sollte den Bereitschaftspflegefamilien proaktiv umfangreiche Informationen hinsichtlich der finanziellen Ausstattung in schriftlicher Form zur Verfügung stellen. Neue Bewerber:innen sollen über die Zusammensetzung der finanziellen Ausstattung, sowie Wege und Zugänge zur Beantragung von zusätzlichen Leistungen informiert werden. Bei Aktualisierungen sind die Bereitschaftspflegefamilien vom Träger darüber zeitig zu informieren. Damit sich Bereitschaftspflegepersonen nicht als Bittsteller empfinden, ist der bürokratische Aufwand für die Beantragung von finanziellen Leistungen so gering wie möglich zu halten.

Gemäß § 37 Abs. 4 S. 2 SGB VIII muss aus dem Hilfeplan die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt hervorgehen. Dadurch werden diese Angaben auch gegenüber den Personensorgeberechtigten und weiteren am Hilfeplanverfahren Beteiligten offengelegt.

3.6 Kooperationserfordernisse in der familiären Bereitschaftsbetreuung

Die Qualität der Zusammenarbeit aller Beteiligten hat unmittelbaren Einfluss auf den Verlauf des Bereitschaftspflegeverhältnisses und insbesondere auf die Effektivität der Perspektivklärung: Wenn es keine funktionalen Kooperations-

³⁰ BSG, Urt. v. 16.6.2016 – B 13 R 15/14 R (Vorinstanz: LSG, BW Urt. v. 29.4.2014 – L 11 R 3381/12): <https://igfh.de/publikationen/fachpolitische-stellungnahmen/systemimmanente-armutsrisiken-von-pflegeelter>

³¹ Versicherungsschutz in der Bereitschafts- und Vollzeitpflege: https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/service/beitrag-leistung/versicherungsschutz/versicherungsschutz-bereitschafts-und-vollzeitpflege-19600?utm_source=chatgpt.com

abläufe gibt, ist dies in der Regel ein deutliches Hemmnis für die zeitnahe Entwicklung einer tragfähigen Perspektive für den jungen Menschen.³²

Die Kooperation aller Beteiligten bedarf damit der besonderen Aufmerksamkeit. Regelmäßige Perspektivklärungsgespräche sind unentbehrlicher Bestandteil der Hilfe.

3.6.1 Kooperation mit dem Sozialen Dienst und die:der Amtsvormund:in

Die Zusammenarbeit von Träger, Sozialem Dienst und den Amtsvormundschaften zu den Prozessen der familiären Bereitschaftsbetreuung sollte miteinander abgestimmt und in einer Kooperationsvereinbarung verbindlich geregelt werden. Es ist sinnvoll, dass aus der Vereinbarung hervorgeht, wer welche Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen hat. Ferner ist es notwendig, Absprachen zur Sicherung eines kontinuierlichen Informationsflusses zu treffen.

Vorlagen für eine solche Kooperationsvereinbarung sind in der Cloud hinterlegt: <https://cloud.lwl.org/s/daMYNS-4ZE3ixKMN>.

Zuständigkeiten vereinbaren und dokumentieren

In einem gemeinsamen Prozess, unter Einbezug der zuständigen Leitungskräfte, sollte eine Vereinbarung entwickelt werden, in der die Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten festgeschrieben sind.

Im Modellprojekt „Chance Bereitschaftspflege“³³ wurden u.a. folgende zentrale Eckpunkte für eine Vereinbarung zwischen Sozialem Dienst und Träger der Pflegekinderhilfe formuliert:

- > klare Aufgaben- und Zuständigkeitsregelungen zwischen Sozialem Dienst und Träger der Pflegekinderhilfe anhand der Aufgaben im SGB VIII
- > möglichst konkrete Beschreibung der einzelnen Verfahrensschritte ggf. mit konkreten Zeitangaben:
 - > Zuständigkeit für die Auswahl und Suche einer geeigneten Bereitschaftspflegefamilie
 - > Verantwortung für die Informationsweitergabe zu Unterbringungsgründen und Bedarfen des jungen Menschen an die Bereitschaftspflegefamilie
 - > Zuständigkeit für die Begleitung bei der Aufnahme des Kindes
 - > Beteiligte und Steuerungsverantwortung des Hilfeplanverfahrens, für die Hilfeplanung sowie Häufigkeit und Anforderungen an Vorberichte
 - > Zuständigkeit für die Sicherstellung der Beratung und Unterstützung der Bereitschaftspflegefamilie
 - > Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Beteiligung des jungen Menschen gemäß §§ 8, 36, 37b SGB VIII
 - > Absprachen zur Bündelung der Dokumentation und Aktenführung der unterschiedlichen Beteiligten
 - > Zuständigkeit für die Vorgaben des § 37c Abs. 1 und 2 SGB VIII, also der Perspektivklärung und der Gewährung zusätzlicher Hilfen für die Eltern zur Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit
 - > Zuständigkeit für die Umsetzung der Vorgaben des § 37b SGB VIII
 - > Vereinbarung zu Umgangskontakten und damit zusammenhängender Entscheidungsbefugnisse zu Häufigkeit, Beteiligte, Vor- und Nachbereitung für alle Beteiligten
 - > Zuständigkeit für die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren
 - > Zuständigkeit für die Reflexionsgespräche mit der Bereitschaftspflegefamilie nach Beendigung eines Pflegeverhältnisses und Dokumentation der Ergebnisse für zukünftige Belegungen

³² vgl. Petri, C. Pierlings, J. (2016) Chance Bereitschaftspflege, zuletzt abgerufen am 25.02.2025

³³ Petri, C. Pierlings, J. (2016) Chance Bereitschaftspflege, zuletzt abgerufen am 25.02.2025

- > Implementierung regelmäßiger Gesprächsrunden, falls keine ausreichend regelmäßige Hilfeplanung erfolgt an denen mindestens der Soziale Dienst, die Eltern, Bereitschaftspflegedienst und ggfs. Personensorgeberechtigte beteiligt sind
- > Regelungen für eventuellen Personalwechsel treffen – damit für langjährig tätige Bereitschaftspflegefamilien bestimmte Verfahrensabläufe verlässlich sind und nicht von der individuellen Gestaltung der Mitarbeitenden abhängen

Checklisten als Hilfsmittel

Damit in der häufig anspruchsvollen Situation der Unterbringung in familiärer Bereitschaftsbetreuung wichtige Informationen zum Kind erfasst und weitervermittelt werden können, ist für den Sozialen Dienst eine Checkliste hilfreich, die seitens des Trägers zur Verfügung gestellt wird. Aus dieser geht hervor, welche Dokumente und Angaben für die Bereitschaftspflegefamilie und den Träger bei der Aufnahme eines Kindes von Bedeutung sind und zum Zeitpunkt der Herausnahme abgefragt werden können.

Eine exemplarische Checkliste ist in der Cloud zu finden: <https://cloud.lwl.org/s/daMYNS4ZE3ixKMN>.

3.6.2 Kooperation im familiengerichtlichen Verfahren

Im familiengerichtlichen Verfahren sind aussagekräftige Berichte und Stellungnahmen bedeutsam für eine schnellstmögliche Entscheidungsfindung. Der Träger stellt dafür erforderliche Informationen zur Verfügung und diese werden ggf. gemeinsam mit den Ausführungen des Sozialen Dienstes zusammengefügt. Der Träger sollte somit regulär als Verfahrensbeteiligter aktiv sein, um die Belange des jungen Menschen miteinzubringen. Vor allem sollten die Beiträge des Trägers zu Stellungnahmen Informationen zum Entwicklungsstand des jungen Menschen, Interaktionsbeobachtungen von Bereitschaftspflegefamilien und Fachkräften im häuslichen Umfeld und bei Umgangskontakten, sowie Beobachtungen zu den Bewältigungsstrategien des Kindes enthalten.

Runde Tische etablieren

Mit dem Ziel, die Kooperation zu verbessern, sollte unabhängig vom Einzelfall, ein regelmäßiger Austausch mit den zuständigen Familiengerichten initiiert werden.

Auf der Ebene Runder Tische lassen sich gegenseitige Erwartungen und Anforderungen kommunizieren und die unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen der Professionen feststellen.

Sinnvoll ist der Einbezug weiterer relevanter Professionen (Verfahrensbeistandschaft, Sachverständige, Vormundschaft, Anwaltschaft etc.), um das gegenseitige Verständnis und einen Perspektivwechsel zu fördern.

3.6.3 Kooperation mit Sachverständigen

Wird im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens ein familienpsychologisches Gutachten angeordnet, führt die Sachverständige in der Regel auch Gespräche mit der Fachkraft des Trägers und den Bereitschaftspflegepersonen. Diese sollten im Vorfeld gut vorbereitet werden, damit ein aussagekräftiger Einblick in die Entwicklung des Kindes während der Bereitschaftspflegezeit gewährleistet ist.

In den Gesprächen sollten folgende Aspekte enthalten sein:

- > Verhalten und Erscheinungsbild des Kindes bei Aufnahme in der Bereitschaftspflegefamilie

- > Entwicklung des Kindes während der Zeit in familiärer Bereitschaftsbetreuung
- > Verhalten des Kindes in Bezug auf Nähe-Distanz-Regulation im Umfeld der Bereitschaftspflegefamilie
- > aktuelle Situation in Tageseinrichtungen oder Schule
- > Ergebnisse ärztlicher Untersuchungen/Diagnostik
- > Zusammenarbeit der Eltern mit dem Träger und den Bereitschaftspflegepersonen
- > Informationen zum Verlauf der Umgangskontakte

Damit eine sensible Weitergabe von Daten der Bereitschaftspflegefamilie gewährleistet werden kann, können Träger sich die Formulierungen des:der Sachverständigen vor Veröffentlichungen zur Einsicht und Prüfung aushändigen lassen.³⁴

3.6.4 Kooperation mit Verfahrensbeiständ:innen

Die Aufgaben von Verfahrensbeiständ:innen sind in § 158 Abs. 4 FamFG näher präzisiert. Demnach soll sie:er

- > die Interessen des Kindes feststellen,
- > diese im gerichtlichen Verfahren zur Geltung bringen und
- > das Kind über den Gegenstand, den Ablauf und den möglichen Verfahrensausgang in geeigneter Weise informieren.

Das Gericht beauftragt die:den Verfahrensbeiständ:in Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken.

Die gelingende Kooperation von Träger, Sozialem Dienst und Verfahrensbeiständ:in bzw. kann einen Beitrag zur Beschleunigung des Verfahrens leisten, indem relevante Informationen zum Verlauf der familiären Bereitschaftsbetreuung miteinander geteilt werden.

3.7 Spezifische Aspekte der familiären Bereitschaftsbetreuung

3.7.1 Meldepflicht

In Deutschland besteht gem. § 17 Bundesmeldegesetz (BMG) grundsätzlich eine Meldepflicht. Unter anderem ausgenommen von dieser Pflicht ist gem. § 27 Abs. 2 BMG eine Person, die gemeldet ist und für einen nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt eine Wohnung bezieht. Sie muss sich für diese Wohnung weder an- noch abmelden. Wer jedoch nach Ablauf von sechs Monaten nicht aus dieser Wohnung ausgezogen ist, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden.

Diese Regelungen haben auch für den Aufenthalt eines Kindes in familiäre Bereitschaftsbetreuung Gültigkeit. Ist das Kind bei Aufnahme in familiäre Bereitschaftsbetreuung bei seinen Eltern gemeldet, kann die Meldeadresse trotz der Unterbringung bis zu sechs Monate beibehalten werden. Danach ist die Anmeldung in der Bereitschaftspflegefamilie erforderlich. Ist es im Einzelfall notwendig, die Anonymität der Bereitschaftspflegefamilie zu gewährleisten, sollte ein

³⁴ Handreichung für Richter:innen Arbeitshilfe zur Ausgestaltung einer kindgerechten Justiz im Familiengerichts- und Strafverfahren, 2021 Deutsches Kinderhilfswerk: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/DKHW_Handreichung_fuer_RichterInnen_050422_final.pdf

Sperrvermerk beim Einwohnermeldeamt eingerichtet werden. Die Möglichkeit, ein Kind z.B. an der Adresse des Trägers anzumelden, erlauben die melderechtlichen Bestimmungen nicht.

Ist das Kind bei Aufnahme in familiäre Bereitschaftsbetreuung nirgendwo gemeldet, muss die Anmeldung unter der Anschrift der Bereitschaftspflege binnen 14 Tagen erfolgen.

3.7.2 Krankenversicherungsschutz

Durch die Aufnahme in familiärer Bereitschaftsbetreuung ändert sich an der bestehenden Krankenversicherungszugehörigkeit des jungen Menschen zunächst nichts, da eine über die Eltern bestehende Familienversicherung weiterhin bestehen bleibt. Sollte keine Krankenversicherungszugehörigkeit bestehen, stellt der öffentliche Träger gemäß § 40 SGB VIII sicher, dass der junge Mensch krankenversichert ist, etwa durch eine direkte Anmeldung. Mit der jeweiligen Krankenversicherung kann eine sofortige, unmittelbare Übergabe der Gesundheitskarte an die Bereitschaftspflegefamilie veranlasst werden.

3.7.3 Haftpflichtversicherung

Der Haftpflichtversicherungsschutz von jungen Menschen in familiärer Bereitschaftsbetreuung ist vom Jugendamt sicherzustellen. Hierfür kommen mehrere Versicherungsträger in Frage: Zunächst können Kinder über ihre Eltern in der Haftpflichtversicherung verbleiben, falls diese eine gültige Versicherung haben. Auch kann die Aufnahme in die Haftpflichtversicherung der Bereitschaftspflegefamilie erfolgen. Hier muss allerdings geprüft werden, ob sog. deliktunfähige Kinder, also in der Regel Kinder unter sieben Jahren, vom Versicherungsschutz umfasst werden.

Alternativ bietet das Jugendamt oder der Träger eine Sammelhaftpflichtversicherung für alle junge Menschen in Pflegeverhältnissen an.

Eine private Haftpflichtversicherung deckt in der Regel ausschließlich Schäden gegenüber Dritten ab, ferner greift der Versicherungsschutz in der Regel erst ab dem vollendeten siebten Lebensjahr, da jüngere Kinder nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) als deliktunfähig gelten. Nicht abgedeckt sind Schäden im Binnenverhältnis, also zwischen dem Kind und dessen Bereitschaftspflegefamilie.

Für Bereitschaftspflegefamilien stellt dies eine Lücke im Versicherungsschutz dar, die schwerwiegende Konsequenzen haben kann. Denkbar sind hier gleichermaßen Schäden, die das Kind an Rechtsgütern der Bereitschaftspflegefamilie verursacht wie auch Schäden, die durch die Bereitschaftspflegefamilie dem Kind gegenüber verursacht wurden.

Daher sind die genannten Sammelhaftpflichtversicherungen von Jugendämtern oder Trägern zu bevorzugen, da diese häufig die spezifischen Bedarfe von Pflegekindern in ihren Konditionen berücksichtigen.

Es gibt darüber hinaus die Möglichkeit, nicht abgedeckte Schäden über einmalige Beihilfen auszugleichen.

3.7.4 Kombination von familiärer Bereitschaftsbetreuung und allgemeiner Vollzeitpflege

Die Frage, ob eine Pflegefamilie, die einem Pflegekind oder mehreren Pflegekindern langfristig ein zu Hause bietet, zeitgleich auch als Bereitschaftspflegefamilie tätig sein kann, lässt sich nicht pauschal beurteilen und sollte daher unter Berücksichtigung bedeutsamer Faktoren individuell abgewogen werden.

Folgende Voraussetzungen sollten gegeben sein, damit eine Kombination der beiden Hilfeformen denkbar ist:

- > die dauerhaft in der Pflegefamilie lebenden jungen Menschen müssen bereits seit längerer Zeit dort leben und die Pflegeverhältnisse sollten insgesamt als stabil gewertet werden, insbesondere was die Beziehung zwischen Pflegeeltern und jungen Menschen betrifft
- > Krisen oder Zeiten, in denen der junge Mensch, der auf Dauer dort lebt, erhöhter Aufmerksamkeit bedarf, haben höchste Priorität. Ob die zusätzliche Aufnahme eines Kindes im Rahmen von familiärer Bereitschaftsbetreuung in Frage kommt, muss somit immer orientiert an der aktuellen Situation des langfristig in der Pflegefamilie lebenden jungen Menschen entschieden werden
- > die beratenden und involvierten Fachkräfte des Bereitschaftspflegedienstes und des Jugendamtes/des Sozialen Dienstes müssen mit der Aufnahme eines Kindes in familiärer Bereitschaftsbetreuung einverstanden sein. Ebenso ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten bereits dort lebenden Kinder einzuholen, um den weiteren Hilfeprozess kooperativ fortsetzen zu können
- > eventuell dort lebende leibliche Kinder der Pflegeeltern sind ebenso an dem Entscheidungsprozess zu beteiligen. Erfahrungsgemäß übernehmen sie mit zunehmendem Alter ebenfalls Aufgaben für die dort untergebrachten Kinder. Ihre Wünsche hinsichtlich Alter und Bedarfe von Kindern in familiärer Bereitschaftsbetreuung sind daher entsprechend zu berücksichtigen
- > nach erfolgten Belegungen mit Kindern in familiärer Bereitschaftsbetreuung sollte es gründliche Reflexionsgespräche zwischen allen Beteiligten und der Fachkraft geben, um Erkenntnisse für zukünftige Vermittlungen zu gewinnen.

3.7.5 Umwandlung von familiärer Bereitschaftsbetreuung in auf Dauer angelegte Vollzeitpflege

Auch die Frage nach der Umwandlung eines Bereitschaftspflegeverhältnisses in ein auf Dauer angelegtes Vollzeitpflegeverhältnis, wenn junge Menschen nach langen Verweildauern in der ursprünglichen Bereitschaftspflege verbleiben sollen, bedarf einer sorgsam Abwägung.

Folgende Aspekte und Fragestellungen sollten dabei berücksichtigt werden:

- > die Pflegepersonen sollten sich aus eigener Motivation und aus freien Stücken für den dauerhaften Verbleib des Kindes entscheiden können. Die Entscheidung sollte nicht aus Mitleid, weil etwa über längere Zeit keine geeignete Vollzeitpflegefamilie gefunden werden konnte, getroffen werden
- > das Matching bei der Unterbringung in familiärer Bereitschaftsbetreuung unterscheidet sich vor allem im Umfang zu einem Matching, welches bei der Wahl einer passenden auf Dauer angelegten Pflegefamilie für junge Menschen stattfindet. Es ist daher erforderlich die Bedarfe des jungen Menschen prognostisch darzustellen und sie mit den Ressourcen und Grenzen der familiären Bereitschaftsbetreuung für die geplante dauerhafte Unterbringung abzugleichen
- > die Beteiligung von ebenfalls in der Familie lebenden Kinder muss erfolgen, um die Auswirkungen des Verbleibs des Pflegekindes auf das gesamte Familiensystem und auf längere Zeit zu betrachten
- > gründliche Reflexion mit den Bereitschaftspflegeeltern, welche Veränderungen in der ursprünglichen Motivation, nur Kinder für befristete Zeiträume aufzunehmen, stattgefunden haben und Auswirkungen diese Entscheidung auf ihren Lebensentwurf haben können

- > Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten zu einem frühen Zeitpunkt im Entscheidungsprozess, um den Anspruch auf das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII zu berücksichtigen

In der Praxis ist zunehmend zu erkennen, dass Bereitschaftspflegefamilien von verschiedenen Beteiligten im Hilfesystem gefragt werden, ob der junge Mensch auch dauerhaft in der Familie verbleiben kann, falls dies das Ergebnis der Perspektivklärung sein sollte. Die Konfrontation mit dieser Möglichkeit kann insbesondere bei langen Verweildauern und andauernden Perspektivklärungsprozessen Bereitschaftspflegefamilien in ein moralisches Dilemma führen. Auch wenn dies nicht gänzlich zu verhindern ist, sollte dies in der Beratung durch den Träger aufgegriffen werden, um die Bereitschaftspflegefamilie von der Verantwortung für die Perspektivklärung zu entlasten.

3.7.6 Kombination von Tagespflege und familiärer Bereitschaftsbetreuung

Grundsätzlich ist zu gewährleisten, dass sowohl ein Tagespflegekind als auch ein Kind, das im Rahmen von familiärer Bereitschaftsbetreuung in einer Familie lebt, nach seinem jeweiligen Bedarf versorgt und gefördert wird.

Die Unterschiede der fachlichen Ausrichtung der Tagespflege und der familiären Bereitschaftsbetreuung sind deutlich: Die Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII ist in der Regel auf Betreuung tagsüber begrenzt (meist bis zu einer bestimmten Stundenzahl täglich / wöchentlich). Eine qualifizierte Tagespflegeperson (Tagesmutter/-vater) betreut dabei bis zu fünf Kinder, überwiegend im eigenen Haushalt, dem Haushalt der Eltern oder in angemieteten Räumen. Sie ist der Kita gleichgestellt und fördert die Kinder individuell.

Im Rahmen der familiären Bereitschaftsbetreuung wird ein Kind über Tag und Nacht sowie über einen längeren Zeitraum von der Bereitschaftspflegefamilie betreut und versorgt.

Vor der Entscheidung, ob eine Bereitschaftspflegestelle sowohl ein Pflegekind als auch ein Tagespflegekind betreuen kann und somit eine Kombination von Tagespflege und familiärer Bereitschaftsbetreuung als geeignete Hilfeform bieten kann, müssen seitens des Trägers der Pflegekinderhilfe, in Kooperation mit dem Träger, der für die Tagespflege verantwortlich ist, Vereinbarungen und ein stimmiges Betreuungskonzept erarbeitet werden.

Gemeinsam mit der Bereitschaftspflegefamilie steht der Träger in der Verantwortung, die dauerhafte Betreuung über Tag und Nacht sowie die Betreuung für i.d.R. einige Stunden am Tag durch eine einzelne Person kritisch in den Blick zu nehmen. Dabei stehen Belastbarkeit und vorhandene Ressourcen des jeweiligen Kindes sowie der Bereitschaftspflegefamilie im Fokus.

Eine kindbezogene Perspektive spielt dabei eine entscheidende Rolle, da aufgrund des jungen Alters das kognitive Nachvollziehen nicht möglich ist, dass Tagespflegekinder von ihren Eltern gebracht und abgeholt werden, hingegen das Pflegekind für eine i.d.R. unbestimmte Zeit in der Familie lebt und Kontakte zu seinen Eltern nicht alltäglich stattfinden, sondern deutlich seltener und meistens in Form von begleiteten Umgängen.

In der Praxis der Träger wird daher von der Kombination von familiärer Bereitschaftsbetreuung und Tagespflege aufgrund der besonderen Bedarfe der Kinder und deren Eltern im Rahmen des Perspektivklärungsprozesses Abstand genommen.

3.7.7 Datenschutz

siehe hierzu auch 2.8

Bei der Kooperation aller Beteiligten der familiären Bereitschaftsbetreuung sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Informationen, die dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Hilfeempfänger:innen bekannt werden, unterliegen grundsätzlich dem Sozialgeheimnis. Eine Weitergabe dieser Daten ist nur mit Einwilligung der Betroffenen (§ 67b Abs. 2 SGB X) oder bei Eingreifen einer sozialgesetzlichen Befugnisnorm, die die Datenübermittlung (Datenweitergabe an Dritte) erlaubt, zulässig (§ 67b, § 67d SGB X).³⁵ Ein sorgsamer Umgang mit den Daten und Informationen ist unerlässlich. Die Hilfeempfänger:innen müssen darüber aufgeklärt werden, dass die Weitergabe persönlicher Daten für den Hilfeprozess notwendig ist, damit die geeignete und notwendig Hilfe gewährt werden kann. Die Zustimmung der Betroffenen zur Übermittlung der notwendigen Informationen sollte schriftlich eingeholt werden (z.B. im Rahmen des Antrags auf Hilfe zur Erziehung). Lehnen diese die Übermittlung ihrer Daten ab, muss der öffentliche Träger prüfen, ob eine gesetzliche Befugnis ihm die Erlaubnis gibt, die Daten an eine andere Stelle im Jugendamt oder einen freien Träger weiterzugeben. Folgend werden Möglichkeiten und Grenzen der Übermittlung von Daten ohne das Einverständnis der Betroffenen dargestellt:

Übermittlung von Sozialdaten an eine andere Stelle im Jugendamt

§ 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB X ist die Grundlage zur Übermittlung von Daten an eine andere verantwortliche Stelle im Jugendamt. Dies kann etwa die Datenweitergabe vom Sozialen Dienst an den Träger der Pflegekinderhilfe oder die Abteilung der wirtschaftlichen Jugendhilfe sein. Gemäß der Vorschrift ist ein Übermitteln von Daten zulässig, “[...] soweit die Daten für das Erfüllen des Zwecks, für den sie erhoben worden sind oder für das Erfüllen einer Aufgabe der übermittelnden Stelle innerhalb des Jugendamts [...] erforderlich sind.[...]”³⁶

Übermittlung von Daten an freie Träger oder Pflegepersonen

Auch zur Übermittlung von Daten an Pflegeeltern oder freie Träger, die am Erbringen von Leistungen beteiligt sind, gibt § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB X die gesetzliche Befugnis. Übermittelt das Jugendamt Pflegeeltern Daten von Minderjährigen, so erfolgt die Datenweitergabe für den Zweck, für den sie erhoben wurden. Das Übermitteln ist in der Regel Voraussetzung für den Erfolg einer Leistung und daher im Sinne des § 64 Abs. 2 SGB VIII verhältnismäßig.³⁷

Pflegepersonen haben auf Grundlage des in § 37a SGB VIII formulierten Beratungsanspruchs ein umfängliches Informationsrecht. Sie haben das Recht, alle Informationen, die für die Erziehung und Betreuung des Kindes von Bedeutung sind, zu erhalten. Hierzu zählen Informationen, die das Kind direkt betreffen oder solche, die sich mit dem Kind in Verbindung setzen lassen. Letzteres kann beispielsweise die Auskunft sein, dass ein Elternteil inhaftiert ist. Diese Information betrifft zwar nicht das Kind direkt, hat aber sehr wohl Bedeutung für die Betreuung und Erziehung durch die Pflegeperson, wenn die Durchführung von Umgangskontakten geplant ist.

Pflegepersonen unterliegen nicht den Vorschriften zur Datenübermittlung und -nutzung wie sie in § 64 SGB VIII formuliert sind. Allerdings sind sie gem. § 78 SGB X verpflichtet, die ihnen übermittelten Daten geheim zu halten. Die übermittelnde Stelle ist verantwortlich, die Pflegepersonen darüber aufzuklären. In Pflegevereinbarungen sollten daher datenschutzrechtliche Regelungen getroffen werden.

³⁵ DIJuF-Rechtgutachten, 26.2.2016 – J 7.230 Gö

³⁶ Hoffmann, B. in Münder/Wiesner/Meysen (2011) Kinder- und Jugendhilferecht, Rn. 41-42

³⁷ Hoffmann, B. in Münder/Wiesner/Meysen (2011) Kinder- und Jugendhilferecht, Rn. 63

Keine Gefährdung des Erfolgs einer zu gewährenden Leistung

Unabhängig davon, ob die Datenweitergabe auf Grundlage des § 69 Abs. 1 S. 1 SGB X an einen freien Träger oder an eine andere Stelle im Jugendamt erfolgt, gilt § 64 Abs. 2 SGB VIII. Die Norm schreibt vor, dass die Übermittlung der Daten ohne Zustimmung bzw. gegen den Willen der Betroffenen nur erlaubt ist, sofern dadurch der Erfolg der zu gewährenden Leistung nicht gefährdet ist. Die Belastbarkeit der Hilfebeziehung ist gegenüber dem Interesse an der Datenweitergabe in jedem Einzelfall abzuwägen.

Werden Informationen gegen den erklärten Willen der Betroffenen weitergegeben, sollten diese darüber informiert werden. Ferner sollte ihnen erklärt werden, warum die Datenübermittlung aus fachlicher Sicht wichtig für den Hilfeprozess ist.

Besonders anvertraute Daten

Informationen, die einer Fachkraft im Jugendamt im Vertrauen auf ihre Verschwiegenheit mitgeteilt wurden, genießen den besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII. Die Weitergabe dieser Information kann nur mit Zustimmung der Betroffenen oder auf Grund der unter § 65 Abs. 1 Nr. 2 – 5 SGB VIII genannten Voraussetzungen weitergegeben werden.

4. Fazit und Ausblick

Gegenwärtig und zukünftig steht die familiäre Bereitschaftsbetreuung vor der Aufgabe, auf die verändernden Bedarfe von Kindern und ihren Eltern/Familien zu reagieren. Dabei spielen Faktoren wie Komplexität der Lebenslagen von Familien, kurze Entscheidungszeiträume sowie Anforderungen an fachliche Abstimmungen für eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Konzepte eine Rolle. Ebenso braucht es die Strukturen für deren Umsetzung.

Im Fokus der familiären Bereitschaftsbetreuung stehen sicherlich Akquise, Qualifizierung, Ausstattung und Begleitung der Bereitschaftspflegepersonen, um diese bei der anspruchsvollen Aufgabe zu stärken und sie möglichst langfristig für die zeitlich befristete Versorgung von Kindern zu gewinnen.

Gleichzeitig gewinnt die transparente und enge Zusammenarbeit aller beteiligten Akteur:innen an Bedeutung, insbesondere mit Blick auf gelingende Perspektivklärungen und Übergangsgestaltungen.

Die vorliegende Arbeitshilfe dient den Leitungs- und Fachkräften in der familiären Bereitschaftsbetreuung als Orientierungs- und Unterstützungshilfe. Die praxisorientiert beschriebenen Prozesse bieten eine Grundlage für mehr Handlungssicherheit.

Gerade für Säuglinge und Kleinkinder stellen Bereitschaftspflegefamilien jetzt und auch in Zukunft einen sicheren Lebensort auf Zeit, in der eine tragfähige Perspektive für die Kinder entwickelt werden kann.

